



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landessonderschulen
Querschnittsprüfung
Bericht 6 | 2020

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen K4

Foto Deckblatt: oben links - NÖ Landessonderschule Allentsteig

oben rechts - NÖ Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs

unten links - NÖ Landessonderschule Hollabrunn

unten rechts - NÖ Landessonderschule Hinterbrühl

Foto Rückseite: NÖ Landessonderschule und NÖ Heim mit medizinisch-therapeutischer
Rehabilitation „Waldschule“ Wiener Neustadt

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2020



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landessonderschulen
Querschnittsprüfung

Bericht 6 | 2020

NÖ Landessonderschulen, Querschnittsprüfung Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	5
3. Rechtliche Grundlagen	10
4. Strategische Vorgaben	25
5. Aufgaben und Ausstattung	31
6. Organisation	46
7. Finanzierung	49
8. Verträge	61
9. Brandschutz	64
10. Tabellenverzeichnis	70

NÖ Landessonderschulen, Querschnittsprüfung Zusammenfassung

Mit Beginn des Schuljahrs 2019/2020 besuchten 221 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der fünf Landessonderschulen in Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Waidhofen an der Ybbs und in Wiener Neustadt, der auch ein Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation angeschlossen war.

Dafür gab das Land NÖ im Rechnungsjahr 2018 insgesamt 12,0 Millionen Euro aus, hauptsächlich für das Lehr- und Betreuungspersonal. Auf das Personal entfielen insgesamt 9,6 Millionen Euro oder 80 Prozent der Gesamtausgaben.

Hohes Maß an Flexibilität und Professionalität

Von den 194 Bediensteten waren 177 oder rund 91 Prozent für Unterricht und Betreuung der körperlich, geistig, seelisch und mehrfach beeinträchtigten Kinder eingesetzt. Der Unterricht erfolgte zu 70 Prozent nach dem Lehrplan bzw. in Klassen für Kinder mit besonders erhöhtem Förderbedarf (30 von 42 Klassen). Die Schulstunden wurden auf die individuellen Bedürfnisse und besonderen Fähigkeiten ausgerichtet, um soweit möglich eine Eingliederung in die Regelschule und die Gesellschaft zu erreichen.

Das verlangte vom Personal ein hohes Maß an Flexibilität, Professionalität und interdisziplinärer Zusammenarbeit, auch mit anderen Einrichtungen, insbesondere jenen an den Standorten (Sozialpädagogische Betreuungszentren, Krisenzentren, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Landeskrankenhaus Baden-Mödling in Hinterbrühl, allgemeinbildenden Pflichtschulen).

Sinkende Schülerzahlen an den Landessonderschulen

Die Schülerzahlen hatten sich seit dem Schuljahr 2009/2010 von 418 auf 221 im Schuljahr 2019/2020 nahezu halbiert. An den Landessonderschulen Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs fiel die Schülerzahl um 84 Prozent von 158 auf 26. Die Landessonderschule Hinterbrühl verlor 20 Prozent und die Landessonderschule Wiener Neustadt 30 Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler.

Die Anzahl der Klassen ging insgesamt um ein Drittel von 61 auf 42 Klassen zurück; nur in der Landessonderschule Hinterbrühl blieb die Klassenanzahl von 22 gleich, weil die verbliebenen 105 Kinder einen höheren Betreuungs- und Förderbedarf aufwiesen.

Die Abteilung Schulen K4 passte den Mittel- und den Personaleinsatz dieser Entwicklung an, in der sich die angestrebte Inklusion von Menschen mit Behinderung widerspiegelte. Das betraf auch die Sozialpädagogischen Betreuungszentren und das Pflege- und Förderzentrum, die Außenwohngruppen bildeten. Dadurch wechselten die Kinder von den Landessonderschulen in andere Sonder- oder Regelschulen.

Fehlende Konzepte

Die Abteilung Schulen K4 war gefordert, standortbezogene Konzepte und Strategien für die Landessonderschulen zu entwickeln, dabei mit den Sozialpädagogischen Betreuungszentren, dem Pflege- und Förderzentrum, den örtlichen Schulerhaltern und der Bildungsdirektion zusammenzuarbeiten sowie Personal und andere Anspruchsgruppen angemessen einzubinden. Auch die anstehenden baulichen Anpassungen (Barrierefreiheit) und Sanierungen (Hinterbrühl) der Schulgebäude setzten Konzepte und Entscheidungen über deren zukünftige Strukturen und Nutzungen voraus, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation

Im Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation in Wiener Neustadt verlagerte sich die Betreuungsform von einer internen zu einer halb-internen und externen Unterbringung, wobei die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen von 146 im Schuljahr 2009/2010 um 56 bzw. 38 Prozent auf 90 im Schuljahr 2019/2020 sank.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 entstand dort eine vierklassige Volksschule der Stadtgemeinde Wiener Neustadt mit Integrations- bzw. Inklusionsklassen.

Organisation und Brandschutz

Weitere Feststellungen betrafen die geplante Überarbeitung der organisatorischen Grundlagen (Organigramme, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverteilungspläne), die Fortbildung und den Erfahrungsaustausch insbesondere zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, die Neuausschreibung der Gebäude- bzw. Wäschereinigung zur Sicherstellung der Preisangemessenheit und die Kündigung von Versicherungsverträgen.

Alle Standorte wiesen eine Brandschutzorganisation auf. Am Standort Wiener Neustadt fehlte wegen der dort herrschenden Waldbrandgefahr noch eine ergänzende Planung für eine Verlegung des Standorts.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2020 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten bzw. bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Landessonderschulen Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt. Der Landessonderschule Wiener Neustadt war ein Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation „Waldschule“ (kurz Landesrehabilitationsheim) angeschlossen.

Das Land NÖ war der gesetzliche Schulerhalter dieser Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulten und betreuten. Diese waren als Sondererziehungsschulen für erziehungsschwierige Kinder (Allentsteig, Hollabrunn), als Allgemeine Sonderschulen für leistungsbehinderte und lernschwache Kinder und als Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Hinterbrühl, Waidhofen an der Ybbs) sowie als Sonderschule für körperbehinderte Kinder und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Wiener Neustadt) eingerichtet. Je nach Schulart und Förderbedarf der Kinder hatten die Landessonderschulen unterschiedliche Aufgaben und Vorgaben auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem zu erfüllen.

Ziel der Querschnittsprüfung war, die Finanzierung und die Erfüllung dieser Aufgaben ausgehend von der Rechtmäßigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu geben.

Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich auf die Schuljahre 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 sowie auf die Rechnungsjahre 2016 bis 2018 und bezog bei Bedarf auch die Vorjahre mit ein.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof wertete die Teilabschnitte der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ sowie die Kostenrechnung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims aus. Dazu holte er ergänzende Auskünfte und Unterlagen bei Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung ein.

Im Rahmen der Erhebungen besichtigte das Prüfungsteam die Landessonderschulen sowie das Landesrehabilitationsheim und führte strukturierte Interviews mit deren Leitungen und Fachkräften. Im Zuge der Begehungen nahm es stichprobenweise Einsicht in die Unterlagen zum Brand- und Bedienstetenschutz.

Weitere Gespräche fanden mit der Leitung sowie Bediensteten der Abteilung Schulen K4 des Amtes der NÖ Landesregierung statt.

Der Bericht wurde in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen alle Personen unabhängig von einem Geschlecht gleichermaßen.

1.2 Gebarungsumfang

Im Rechnungsjahr 2018 betragen die Ausgaben für die fünf Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt rund 12,0 Millionen Euro. Davon entfielen rund 9,6 Millionen Euro oder 80 Prozent auf den Personalaufwand.

Der Aufwand für das Lehrpersonal der Landessonderschulen wurde dem Land NÖ im Umfang der vom Bund genehmigten Stellenpläne ersetzt. Den Aufwand für das Schulassistenten- und Verwaltungspersonal trug das Land NÖ als Schulerhalter.

Die Verrechnung der Ausgaben und der Einnahmen für die Landessonderschulen erfolgte im Unterabschnitt 213 „Sonderschulen“ und für das Lehrpersonal der Landessonderschulen im Teilabschnitt 21000 „Allgemeine Pflichtschulen, Bezüge“. Die Ausgaben und die Einnahmen für das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt wurden im Unterabschnitt 410 „Sozialhilfe (allgemeine), Einrichtungen“ verrechnet.

1.3 Kenndaten

Mit Ende des letzten abgeschlossenen Schuljahrs 2018/2019 bestanden laut Bericht der Statistik Austria vom 26. November 2019 in Niederösterreich insgesamt 87 Sonderschulen mit 453 Klassen, in denen 2.698 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden.

Die fünf Landessonderschulen führten mit Beginn des Schuljahrs 2019/2020 insgesamt 42 Klassen mit 221 Schülerinnen und Schülern. Davon besuchten 26 Schülerinnen und Schüler in insgesamt fünf Klassen die Landessonderschulen Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs, 105 die 22 Klassen der Landessonderschule Hinterbrühl und 90 die 15 Klassen der Landessonderschule Wiener Neustadt.

Die Schülerzahlen hatten sich seit dem Schuljahr 2009/2010 von 418 auf 221 im Schuljahr 2019/2020 nahezu halbiert. Die Anzahl der Klassen ging um rund ein Drittel von 61 auf 42 Klassen zurück, wobei alle Standorte mit Ausnahme von Hinterbrühl betroffen waren. An den Standorten Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs fiel die Anzahl der Schülerinnen und

Schüler von 158 auf 26, was einen Rückgang von rund 84 Prozent bedeutete.

Diese Entwicklung entsprach der angestrebten Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in das Regelschulwesen.

Im Übrigen stellten sich die Kenndaten der Landessonderschulen sowie des Landesrehabilitationsheims wie folgt dar:

Tabelle 1: Kenndaten zu den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt		
Landessonderschulen	2009/2010	2019/2020
Anzahl der Standorte	5	5
Anzahl der Klassen	61	42
Anzahl der Schülerinnen und Schüler	418	221
Anzahl des Personals in Köpfen	166	139
<i>davon Lehrpersonal</i>	132	99
<i>davon Schulassistentenpersonal</i>	24	33
<i>davon Verwaltung, Technik, Reinigung, Schulwart</i>	10	7
Ausgaben in Millionen Euro	9,00	8,15
Einnahmen in Millionen Euro	6,56	5,81
Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt		
Anzahl der Betreuten	129	90
Anzahl des Personals in Köpfen	83	55
Ausgaben in Millionen Euro	4,43	3,82
Einnahmen in Millionen Euro	4,43	2,93

1.4 Lage

Die Landessonderschulen verteilten sich auf die Landesviertel. An allen Standorten befand sich auch eine Allgemeine Sonderschule, deren Erhaltung den jeweiligen Sitz- bzw. Sonderschulgemeinden (Gemeindeverbänden) als gesetzliche Schulerhalter oblag.

In Allentsteig, Hollabrunn und Hinterbrühl befand sich zudem jeweils ein Sozialpädagogisches Betreuungszentrum mit einem „Zentrum für Krisenintervention und Klärung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Krisenzentrum „Brücke“) und in Waidhofen an der Ybbs ein Pflege- und Förderzentrum. Neben der Landessonderschule Hinterbrühl lag zudem die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Baden-Mödling.

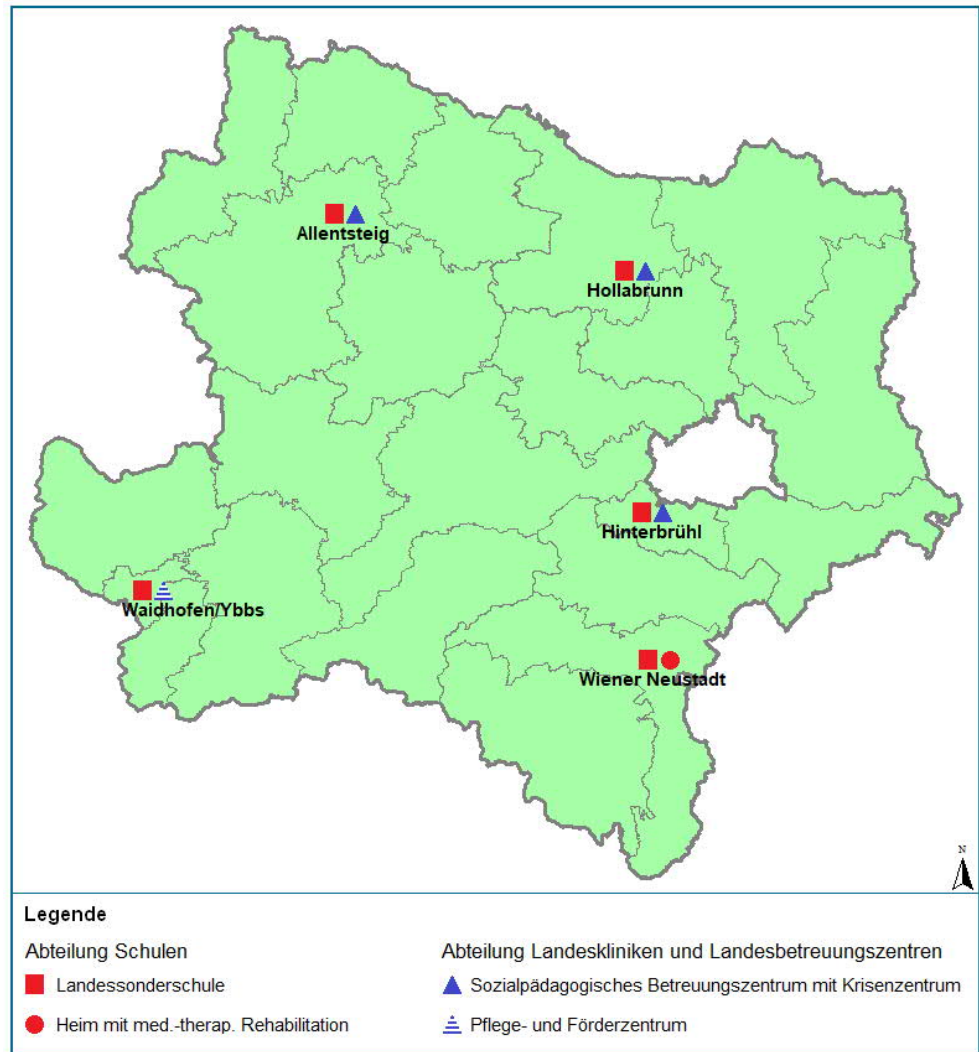
Jedes Krisenzentrum verfügte über acht Betreuungsplätze und nahm Kinder und Jugendliche befristet für maximal drei Monate stationär auf, wenn eine Krise im familiären Umfeld nicht mehr zu bewältigen war.

Im Industrieviertel befand sich noch zusätzlich eine Landessonderschule, der ein Landesrehabilitationsheim angeschlossen war.

Die Gebarung der Sozialpädagogischen Betreuungszentren, Krisenzentren sowie des Pflege- und Förderzentrums waren nicht Prüfungsgegenstand.

Die Standorte verteilten sich wie folgt über Niederösterreich:

Abbildung 1: Standorte der Landessonderschulen



2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim stellten sich wie folgt dar:

2.1 Land Niederösterreich

Das NÖ Pflichtschulgesetz erklärte das Land NÖ zum gesetzlichen Schulerhalter für Sonderschulen, sofern sich deren Schulsprengel auf das Land NÖ erstreckte.

2.2 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt-, Neuen NÖ Mittel- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie für die Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation bis 22. März 2018 in die Zuständigkeit der damaligen Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz und danach in die von Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister.

Davon ausgenommen war die finanzielle Aufsicht über die Schulgemeinden, die im Rahmen der Zuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten und Aufsicht über Gemeindeverbände wahrgenommen wurde.

Für die Personalangelegenheiten des Landes NÖ war ab 26. April 2017 Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor der damalige Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig. Aufgrund des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 stand die Landeshauptfrau zudem mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 der Bildungsdirektion für Niederösterreich als Präsidentin vor.

2.3 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landessonderschulen sowie dem Landesrehabilitationsheim folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A

Die personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landesbediensteten sowie der Landeslehrer hatte die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A wahrzunehmen.

Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3

Zu den Aufgaben der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 zählten die Vergaben von Aufträgen, zum Beispiel für die Gebäudereinigung, für Wartungen (Aufzüge, Brandschutzanlagen, Barrierefreiheit) sowie für Erhaltungen. Das betraf die Ausschreibung von Reinigungsleistungen für die geprüften Einrichtungen im Industrieviertel.

Abteilung Schulen K4

Die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt-, Neuen NÖ Mittel- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie der Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und des Heims mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule) und die Angelegenheiten der Bildungsdirektion wies die Geschäftseinteilung der Abteilung Schulen K4 zu.

Davon ausgenommen war die finanzielle Aufsicht über die Schulgemeinden, die der Abteilung Gemeinden IVW3 oblag.

Die Abteilung Schulen K4 verwaltete die fünf Landessonderschulen und das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule). In der Geschäftseinteilung war jedoch nur die Zuständigkeit der Abteilung für die Sonderschule für körperbehinderte Kinder Wiener Neustadt und das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation (Waldschule) angeführt.

Der Landesrechnungshof bemerkte in diesem Zusammenhang, dass die Angelegenheiten der Höheren Lehranstalt des Landes NÖ (Mödling), die ebenfalls zu den Aufgaben der Abteilung Schulen K4 zählten, weder in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung noch in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung aufschienen.

Daher regte er an, die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Landessonderschulen und der Höheren Lehranstalt des Landes NÖ in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung aufzunehmen.

Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5

Die Abteilung Soziales GS5 (ab 1. März 2020 Abteilung Soziales und Generationenförderung) hatte die Angelegenheiten nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu vollziehen. Das betraf die Übernahme von Kosten für Leistungen des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt im Rahmen der NÖ Sozialhilfe.

Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7

Die Angelegenheiten der Sozialpädagogischen Betreuungscentren sowie der Pflege- und Fördercentren (bis 31. Dezember 2019) des Landes NÖ oblagen der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7.

Die Sozialpädagogischen Betreuungszentren, die Krisenzentren und das Pflege- und Förderzentrum sowie die Landessonderschulen lagen an denselben Standorten und betreuten teilweise dieselben Kinder und Jugendlichen. Maßnahmen der einen Einrichtung wirkten sich daher auf die andere aus; zum Beispiel bewirkte die Bildung von Außenwohngruppen eine Senkung der Schülerzahlen der Landessonderschulen. Daher wäre eine strategische Zusammenarbeit der Abteilung Schulen K4 sowie der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 insbesondere bei der Standortentwicklung wirtschaftlich und zweckmäßig.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die beiden Abteilungen ihre Konzepte und ihre Strategien für die Standorte der Landessonderschulen und der Landesbetreuungszentren aufeinander abstimmen bzw. bei der Standortentwicklung zusammenarbeiten.

Ergebnis 1

Die Abteilung Schulen K4 und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollten bei der Standortentwicklung zusammenarbeiten und ihre Konzepte und Strategien für die gemeinsamen Standorte von Landessonderschulen und Landesbetreuungszentren aufeinander abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren (bzw. die durch eine geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ab 01.07.2020 neu zuständige Abteilung Kinder- und Jugendhilfe) werden künftig enger zusammenarbeiten, sodass Konzepte und Strategien betreffend Unterbringung von Schulpflichtigen im Hinblick auf die Beschulung an den gemeinsamen Standorten von Landessonderschulen und Landesbetreuungszentren aufeinander abgestimmt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.4 Bildungsdirektion Niederösterreich

Die Bildungsdirektion Niederösterreich löste mit 1. Jänner 2019 den Landes-
schulrat (Bundesbehörde) ab und übernahm als Bund-Land-Behörde die
Vollziehung des Schulrechts. In Angelegenheiten des Bundesvollzugs bestand
Weisungsgebundenheit gegenüber dem zuständigen Bundesminister und im
Landesvollzug gegenüber der NÖ Landesregierung bzw. dem zuständigen
Mitglied der NÖ Landesregierung.

Zu den Zuständigkeiten der Bildungsdirektion zählte die Qualitätssicherung,
die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling, die Vollziehung des Dienst-
rechts und des Personalvertretungsrechts des Lehrpersonals und der sonsti-
gen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen, weiters die äußere Organi-
sation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Formen, Errichtung, Erhal-
tung, Auflassung und Sprengel). Ausgenommen blieben die land- und forst-
wirtschaftlichen Schulen sowie die Elementarpädagogik.

Der Bildungsdirektion kam unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit,
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzent-
rums im Schul- und Erziehungswesens zu.

Ihr oblag auch die Verfahrensleitung für die Feststellung eines sonderpädago-
gischen Förderbedarfs. Dazu bestand in der Direktion und in jeder der sechs
NÖ Bildungsregionen ein Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpäda-
gogik. Die Außenstellen in den Bildungsregionen wirkten an der dezentralen
Koordination und Steuerung mit.

2.5 NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss war dazu berufen, die Umsetzung des Überein-
kommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III
2008/155, zu fördern und zu überwachen. Seine Aufgaben bestanden darin,
der NÖ Landesregierung Berichte, Empfehlungen und Stellungnahmen zu den
Rechten von Menschen mit Behinderung vorzulegen. Das betraf auch Vor-
schläge für ein inklusives Schul- und Bildungswesen.

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Ausschusses wurden von der NÖ
Landesregierung bestellt. Sie waren in ihrer Ausschusstätigkeit unabhängig
und weisungsfrei. Den Vorsitz führte die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte.

2.6 NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hatte die Einhaltung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015, zu überprüfen. Derartige Überprüfungen und Nachkontrollen zur Mängelbehebung fanden an den Landessonderschulen regelmäßig durch arbeitsmedizinische Betreuung und durch kommissionelle Prüfungen statt. Die Prüfintervalle waren von den jeweils festgestellten Mängeln abhängig. Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurden alle Standorte zumindest einmal überprüft. Die arbeitsmedizinische Betreuung wurde im Auftrag der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 durch eine externe Firma sichergestellt. Aus den Überprüfungsprotokollen und Mängeln ergab sich keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Landessonderschulen und für das Landesrehabilitationsheim waren bundes- und landesrechtliche Grundlagen maßgeblich. Den Rahmen bildeten Internationale Übereinkommen, in denen das Recht auf Bildung als Menschenrecht (Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951, Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006) verankert, weiterentwickelt und weiterverfolgt wurde (Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Jahre 2016 bis 2030 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Deren Grundanliegen wurden auf europäischer und nationaler Ebene umgesetzt und weiterentwickelt.

3.1 Recht des Kindes auf Bildung

Das österreichische Schulwesen kannte bereits seit der Allgemeinen Schulordnung von 1774 eine Schulpflicht, wonach alle sechs- bis zwölfjährigen Kinder unterrichtet werden sollten.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz Kinderrechtskonvention), BGBl 1993/7, verpflichtete die Vertragsstaaten dazu, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, dazu den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen, die Entwicklung weiterführender Schulen allgemeinbildender und berufsbilden-

der Art zu fördern, sie allen Kindern zugänglich zu machen, geeignete Maßnahmen – wie finanzielle Unterstützungen – zu treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen verringern, welche die Schule vorzeitig verlassen, sowie allen Kindern Bildungs- und Berufsberatung verfügbar zu machen.

Weiters forderte das Übereinkommen, die Disziplin in der Schule in einer Weise sicherzustellen, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht (Artikel 28 und 29).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), BGBl III 2008/155, forderte ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen unter anderem mit dem Ziel, dass Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre mentalen und körperlichen Fähigkeiten voll entfalten und zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

Weiters verlangte diese Konvention, dass Kinder (Menschen) nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden, gleichberechtigt Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben, die notwendige individuell angepasste Unterstützung erhalten sowie lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen erwerben können. Zudem forderte die Konvention, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörschbehinderten oder taubblinden Kindern Bildung in den am besten geeigneten Sprachen, Kommunikationsformen und Kommunikationsmitteln sowie im bestmöglichen Umfeld für die schulische und soziale Entwicklung vermittelt wird.

Dazu sollten Lehrkräfte, einschließlich solcher mit Behinderungen eingestellt werden, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift (Blindenschrift) ausgebildet sind, und auf allen Ebenen des Bildungswesens Fachkräfte geschult werden.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Der Aktionsplan der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ richtete die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals oder kurz SDGs genannt) darauf aus, ökonomische, ökologische und soziale Interessen gleichrangig zu verfolgen, die Bedürfnisse künftiger Generationen zu berücksichtigen und eine Zukunft anzustreben, an der alle teilhaben können und niemand zurückgelassen wird.

Das Nachhaltigkeitsziel „Hochwertige Bildung“ (SDG 4) beinhaltet, bis zum Jahr 2030 für alle eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung und die Möglichkeit des lebenslangen Lernens zu erreichen.

Dazu sollten alle Mädchen und Jungen durch eine hochwertige frühkindliche Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung auf die Grundschule vorbereitet werden und gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen können, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt, sodass alle Jugendlichen lesen, schreiben und rechnen lernen; für Menschen mit Behinderungen und für Kinder in prekären Situationen sollte der gleichberechtigte Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleistet sein.

Das bedeutete weiters, kinder-, behinderten- und geschlechtergerechte Bildungseinrichtungen zu bauen bzw. auszubauen, die eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten.

Europäische Menschenrechtskonvention und Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Angelegenheiten der Bildung fielen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit 1. Dezember 2009 Rechtsverbindlichkeit erlangte. Darin sicherte das Grundrecht auf Bildung (Artikel 14) jeder Person das Recht auf Bildung zu, einschließlich der Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4, hob die zentralen Ansprüche der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen mit 16. Februar 2011 in den Verfassungsrang (Recht auf Förderung und Entwicklung, auf Schutz und Fürsorge sowie auf Beteiligung). Damit erhielt das Kindeswohl Vorrang bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen, die Kinder betreffen (Artikel 1, Vorrangigkeit des Kindeswohls). Zudem räumte das Gesetz jedem Kind einen Anspruch auf die bestmögliche Entwicklung und die Fürsorge ein, der seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung trug (Artikel 1 und 6). Das bedeutete, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Verordnung über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

Die Verordnung über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GV), BGBl II 2012/489, bezog die besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche – neben anderen Wirkungsdimensionen – in die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung von Gesetzesvorhaben ein. Dieser „Jugend-Check“ trat am 1. Jänner 2013 in Kraft.

3.2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl I 2005/82, verstärkte die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und den Schutz vor Diskriminierung in den vom Bund zu regelnden Lebensbereichen. Das bedeutete, niemand durfte aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Ab 1. Jänner 2016 sollten der Zugang und die Nutzung öffentlicher Flächen und Gebäude allen Menschen ungehindert möglich sein.

3.3 Schulgesetze des Bundes

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verteilte die Kompetenzen für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Gesetzgebung und Vollziehung auf Bund und Länder (Artikel 14 Absatz 2 und 3 B-VG). Dem Bund oblag dabei die Grundsatzgesetzgebung für die Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahl und Unterrichtszeit). Die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung oblag den Ländern.

Das Dienstrecht der Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen (Landeslehrpersonen) war Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung. Das Land stellte als Dienstgeber die Lehrpersonen bereit und erhielt vom Bund die Kosten für deren Besoldung im Ausmaß der genehmigten Stellenpläne ersetzt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2017).

Schulpflichtgesetz 1985

Das Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl 1985/76 (Wiederverlautbarung des Schulpflichtgesetzes BGBl 1962/241), normierte eine allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhielten. Kinder, die sich nicht dauernd in Österreich aufhielten, hatten ein Recht, die Schule zu besuchen. Die allgemeine Schulpflicht begann mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahrs folgenden 1. September und dauerte neun Schuljahre.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf lag vor, wenn ein schulpflichtiges Kind wegen einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermochte. Als Behinderung galt die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung (länger als sechs Monate), die geeignet war, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren.

Diese Kinder konnten die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule, Sonderschulklasse oder in einer geeigneten Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe erfüllen, wenn solche Schulen (Klassen) den sonderpädagogischen Förderbedarf abdeckten und der Schulweg zumutbar oder die Unterbringung in einem geeigneten Schülerheim möglich waren.

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe besuchten, hatten ihre allgemeine Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen.

An Volks- und Mittelschulen konnten Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

Schulorganisationsgesetz

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation von allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen (Schulorganisationsgesetz), BGBl 1962/242, regelte Aufgabe, Gliederung, Organisation, Zugänglichkeit, Schulgeldfreiheit, Lehrpläne, Unterrichtsgegenstände, Schulformen, Aufbau und Klassenschülerzahl.

Das Grundsatzgesetz gliederte die Schulen nach ihrem Bildungsinhalt in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, nach der Bildungshöhe in Primarschulen (Volksschule und Sonderschule bis einschließlich der 4. Schulstufe) und Sekundarschulen (Oberstufe der Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, entsprechende Stufen der Sonderschule, Berufsschulen, mittlere und höhere Schulen) sowie in allgemeinbildende Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) und in berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen).

Aufgabe der Volksschule

Die Volksschule hatte in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf waren die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

In der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) bestand die Aufgabe und das Unterrichtsziel in einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie einer Befähigung für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen. Nach dem Prinzip der sozialen Integration war dies entsprechend den Lernvoraussetzungen auch bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf anzustreben und eine der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln.

Aufgabe der Neuen Mittelschule

Die Neuen Mittelschulen lösten stufenweise die Hauptschulen ab und schlossen an die 4. Stufe der Volksschule an. Ihnen kam die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen und auf das Berufsleben vorzubereiten. Nach dem Prinzip der inklusiven Pädagogik war das auch bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf anzustreben und eine der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln. Neue Mittelschulen konnten auch als Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen waren, geführt werden.

Aufgabe der Sonderschule

Die Sonderschule umfasste neun Schulstufen und hatte physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und auf ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Die letzte Schulstufe bildete das Berufsvorbereitungsjahr.

Sonderschulen konnten als ganztägige Sonderschulen, als selbständige Schulen oder als Sonderschulklassen einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art geführt werden.

Arten von Sonderschulen

Das Schulorganisationsgesetz änderte mit 1. September 2015 die Bezeichnung für Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder auf „Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ und ließ damit folgende Arten von Sonderschulen zu: 1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder); 2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder; 3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder; 4. Sonderschule für schwerhörige Kinder; 5. Sonderschule für Gehörlose; 6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder; 7. Sonderschule für blinde Kinder; 8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder); 9. Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

Für schulpflichtige Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten konnten Heilstättenschulen, Klassen oder Kurse eingerichtet werden.

Bezeichnung für Sonderschulen

Sonderschulen und Sonderschulklassen sollten je nach Lehrplan die Bezeichnungen „Volksschule“, „Mittelschule“ oder „Polytechnische Schule“ unter Beifügung der Art der Behinderung tragen.

Aufgabe der Polytechnischen Schule

Die Polytechnische Schule umfasste eine Schulstufe nach der 8. Schulstufe. Ihre Aufgabe konzentrierte sich auf die Berufsvorbereitung, die Allgemeinbildung und die Berufsgrundbildung, um für den Übertritt in Lehre, Berufsschule und weiterführende Schulen zu befähigen sowie auf einen bestmöglichen Bildungsabschluss, somit auf die Befähigung für das Arbeits- und Berufsleben, vorzubereiten.

Nach dem Prinzip der sozialen Integration war dies entsprechend den Lernvoraussetzungen auch bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf anzustreben und eine der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln.

Diese Schulform konnte als selbständige Polytechnische Schule, als Klassen von Polytechnischen Schulen in einer Volksschule, Mittelschule oder Sonderschule geführt werden.

In allen Schulen sollten die Schülerinnen und Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit unterrichtet werden. An Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen konnten therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

Schulzeitgesetz 1985

Die grundsätzlichen Schulzeitregelungen (Schuljahr, Unterrichtszeiten, Schultage) traf das Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz 1985), BGBl 1985/77.

Bildungsreformgesetz 2017

Das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl I 2017/138, beinhaltete das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern sowie Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und zahlreicher weiterer Bundesgesetze. Die Einrichtung der Bildungsdirektionen und das so genannte Autonomiepaket bildeten die Schwerpunkte dieser Bildungsreform.

Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl I 2017/138, regelte die Errichtung, die Organisation und die Zuständigkeit der für die

Verwaltung des Bundes und der Länder sowie für die Aufsicht des Bundes im Schul- und Erziehungswesen in den Ländern eingerichteten Bildungsdirektionen.

Autonomiepaket

Der Ausbau der Schulautonomie erweiterte die Freiräume für die Schulleitungen (Klassengrößen, Gruppenbildung, Fächerangebot, zeitliche Flexibilisierung der Unterrichtseinheiten, pädagogische Modelle und Konzepte) und ermöglichte die Bildung von Schulclustern und Modellregionen, zum Beispiel für inklusive Bildung. Damit sollten bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden.

Die Übertragung der Personalauswahl und der Personalentwicklung an das Schulmanagement sowie die einheitlichen Bestellungsverfahren sollten zur Objektivierung der Besetzung von Leitungsfunktionen im Schuldienst beitragen. Das Verfahren wurde als komplex und aufwändig dargestellt.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetze

Das Bildungsreformgesetz 2017 änderte auch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl 1984/302, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl 1966/172, und das Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl 1956/54. Diese Änderungen betrafen vor allem das Ausschreibungsverfahren für die Besetzung von freien Planstellen und Funktionen.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

Das Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden, BGBl 1996/746, regelte in Bezug auf das Landesrehabilitationsheim die Verrechnung von Vorsteuerbeträgen.

3.4 Landesrecht

Die Ausführungsgesetzgebung des Landes NÖ fand sich im NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBL 2060, im NÖ Monitoringgesetz, LGBL 9291, im NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, LGBL 2017/24, im NÖ Pflichtschulgesetz, LGBL 5000, im NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBL 5015, im NÖ Schulaufsichtsausführungsgesetz 1975, LGBL 5010, und im NÖ Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2014 (NÖ L-DHG 2014), LGBL 2600.

Die Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 erfolgte durch das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 2018/47, und das NÖ Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz (NÖ L-DHG), LGBL 2018/48. In das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 wurde auch das Hortwesen eingegliedert, das im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 und der NÖ Hortverordnung, LGBL 5065/3, geregelt war.

Für die Landesbediensteten an den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim galten das NÖ Dienst- und Besoldungsrecht (NÖ Landesbedienstetengesetz, LGBl 2100, Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 2300, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200). Für deren Schutz sorgte das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl 2015.

Der Bedienstetenschutz verpflichtete den Dienstgeber, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Bediensteten zu treffen. Das umfasste die Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, die Information und die Unterweisung sowie die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Das Landesrehabilitationsheim in Wiener Neustadt fiel in den Anwendungsbereich des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000.

NÖ Gleichbehandlungsgesetz, NÖ Monitoringgesetz und NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl 2060, das NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291, und das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, LGBl 2017/24, sicherten und förderten die Umsetzung der Grundrechte auf Gleichbehandlung und auf Bildung in Niederösterreich. Dazu legten diese Landesgesetze Diskriminierungsgründe und -verbote fest und verlangten weitgehende Barrierefreiheit.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, regelte die NÖ Sozialhilfe, die jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen hatte, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedurften.

Ziel der NÖ Sozialhilfe

Das Ziel war, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebots dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Hierzu zählte eine angemessene Erziehung und Schulbildung, eine Berufsausbildung sowie eine auf Grund der Schul- und Berufsausbildung zumutbare Arbeit. Die berufliche und soziale Stellung in der Gesellschaft sollte erleichtert und gefestigt werden. Gleichmaßen sollte die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Menschen mit besonderen Bedürfnissen standen unter anderem Hilfe zur Frühförderung, Erziehung, Schulbildung und verschiedene Hilfsmittel zu (Rechtsanspruch).

Die Hilfe zur Frühförderung umfasste die ganzheitliche, in Zusammenarbeit mit den Eltern durchzuführende Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Darunter fiel die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten für notwendige Maßnahmen, um Erziehung und Schulausbildung zu erhalten, sowie für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung.

Für stationäre Dienste konnten Kostenbeiträge von den unterhaltspflichtigen Angehörigen eingehoben werden.

NÖ Pflichtschulgesetz

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, führte die Grundsatzgesetze zu den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) aus.

Das beinhaltet gemeinsame Bestimmungen über Begriffe, Schulerhalter, Bezeichnung von Schulen, Errichtung, Erhaltung (Schulerhaltsbeiträge, Schulumlagen), Stilllegung, Auflassung und Aufhebung, weiters über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer, die Schulsprengel, die allgemeine Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, Förderunterricht, ganztägige Schulformen, die Festlegung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen, den Lehrereinsatz sowie die Aufsicht.

Die besonderen Bestimmungen regelten Aufbau, Organisationsformen, Voraussetzung für die Errichtung, Schulsprengel, Lehrer, Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen sowie in Bewegung und Sport.

Für Pflichtschulen, an denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet wurden, konnten zusätzliche Lehrerplanstellen vorgesehen und im Rahmen des Stellenplans zusätzliches Lehrpersonal eingesetzt werden. Für pflegerische Hilfe durften keine Lehrstellen eingeplant werden.

Weitere Regelungen betrafen Schülerheime, Schulgemeinden (Bildung, Änderung, Auflösung), Berufsschulen, den Gewerblichen Berufsschulrat, das NÖ Medienzentrum, den Schulbau und die Schulerhaltung.

Die Klassenschülerzahl durfte bestimmte Bandbreiten nicht unter- bzw. überschreiten.

Sonderschulen

Alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sollten eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse an einer Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule oder Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

Dementsprechend hatten Sonderschulklassen zu bestehen, wenn die vorgesehenen Klassenschülerzahlen für die betreffende Behinderungsart erreicht wurden. Sonderschulen hatten zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben war oder an einer Volksschule bzw. einer Neuen NÖ Mittelschule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt wurden und ihr Bestand gesichert erschien.

Klassenschülerzahl

Die Klassenschülerhöchstzahl in einer Allgemeinen Sonderschule und Sonderschulen für körperbehinderte, sprachgestörte und erziehungsschwierige Kinder betrug zwölf und verminderte sich bei Klassen mit mehr als vier Schulstufen, mit mehrfachbehinderten Kindern oder Kindern mit erhöhtem Förderbedarf um bis zu vier.

Für eine Sonderschule für schwerhörige oder sehbehinderte Kinder und eine Heilstättenschule betrug die Höchstzahl neun, bei mehreren Schulstufen acht; für gehörlose, blinde und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sechs und in einer Klasse für mehrfachbehinderte Kinder jedenfalls nicht mehr als zehn.

In bestimmten Gegenständen konnte die Klasse in zwei Gruppen bei einer gesetzlichen Mindestzahl geteilt werden, bei Werken bei elf, bei geometrisch Zeichnen, Ernährung und Haushalt sowie Informatik bei neun Schülern. In Bewegung und Sport konnten mehrere Klassen oder Schulen zusammengefasst werden, soweit die Schülerzahlen nicht überschritten wurden.

In Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und mehrfach behinderte Kinder konnte die Klasse in den Pflichtgegenständen Werkerziehung sowie Ernährung und Haushalt bei einer Mindestzahl von acht Schülern geteilt werden.

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 schrieb den Sonderschulen keine Klassenschülerzahlen mehr vor. Ab dem Schuljahr 2018/2019 oblag die Bildung der Klassen der Schulleitung im Rahmen des von der Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonals.

Damit konnte den standortbezogenen Bedürfnissen und unterschiedlichen pädagogischen Konzepten sowie innovativen methodischen Ansätzen besser Rechnung getragen werden.

NÖ Pflichtschulgesetz 2018

Mit dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 2018/47, wurde die Bildungsreform 2017 auf Landesebene umgesetzt und die Regelungen für die Pflichtschulen und die Horte mit Ausnahme von dienstrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst.

Die Änderungen betrafen insbesondere die Behörden (Bildungsdirektion, Gewerblicher Schulbeirat) und die Stärkung der Schulautonomie (Klassenschülerhöchstzahl und schulzeitliche Bestimmungen), den Zusammenschluss von benachbarten Schulstandorten zu Pflichtschulclustern und deren Auflösung, die Deutschförderklassen und Deutschförderkurse.

Außerdem wurde das Hortwesen in das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 aufgenommen und in der Vollziehung der Bildungsdirektion übertragen, weil Horte nur schulpflichtige Kinder betreuten und die pädagogische Qualität der ganztägigen Schulform anzupassen war (pädagogisches Konzept, Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal und den Erziehungsberechtigten).

Kooperative Klassen und Integrationsklassen

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sah in Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen und Polytechnischen Schulen vor, dass Schulklassen und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam als kooperative Klasse geführt werden, um einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen.

Außerdem konnten Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Integrationsklasse unterrichtet werden.

Für den Unterricht (nicht für rein pflegerische Hilfe) solcher Klassen waren zusätzliche Lehrpersonenplanstellen vorzusehen und entsprechend ausgebildete Lehrpersonen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände durften auch Lehrpersonen ohne sonderpädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Aufbau und Organisation von Sonderschulen

Die bisherigen Vorschriften über die Sonderschulen fügten sich in das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 ein, das die Schulleitungen unter anderem bei der Bildung der Klassen und Gruppen stärkte. Damit konnte das jeweilige Bildungsangebot besser auf die spezifische Bedarfslage einer Region und auf das pädagogische Konzept des Schulstandorts ausgerichtet werden.

Mit der Bildung von Schulclustern aus bis zu acht benachbarten Schulstandorten konnte ein gemeinsamer organisatorischer und pädagogischer Rahmen für kleinere Schulstandorte geschaffen werden. Das erleichterte die Entwicklung und die Umsetzung gemeinsamer Schwerpunkte und Projekte, den Übertritt in andere Schulen sowie den Personaleinsatz.

In die Schulcluster waren zum Zweck der Inklusion nach Möglichkeit auch Sonderschulen einzubeziehen.

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 trat teilweise mit 1. September 2018 (Schulautonomie) und mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Auftritt und Bezeichnungen der Landessonderschulen

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 schrieb vor, dass die Sonderschulen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Neue NÖ Mittelschule“ oder „Polytechnische Schule“, gegebenenfalls unter Beifügung der Art der Behinderung, führen. Das galt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim traten in den Medien unterschiedlich auf. Die Einrichtungen bezeichneten sich unterschiedlich, beispielsweise als Sonderschule, Sondererziehungsschule, Reichenauerhof, Dr. Erwin Schmuttermeyer Schule beziehungsweise Landesrehabilitationsheim, Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt oder Waldschule.

Die Internetpräsenz der Einrichtungen war unterschiedlich gestaltet und reichte von keinem Internetauftritt der Landessonderschule Hollabrunn bis zu jeweils individuell gestalteten Auftritten der anderen Einrichtungen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Schulen K4 für den Auftritt und die Bezeichnung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims einheitliche Vorgaben erlässt.

Ergebnis 2

Die Abteilung Schulen K4 sollte einheitliche Vorgaben für den Auftritt und die Bezeichnungen der Landessonderschulen und des Heims mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation des Landes NÖ erlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Grund für die Uneinheitlichkeit der Schulbezeichnungen wird einer genaueren – insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden – Prüfung unterzogen und aufeinander abgestimmt.

Unter Einbeziehung der Bedürfnisse der einzelnen Schulen wird im Rahmen eines Projektes ein gemeinsamer Auftritt im Internet erarbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich

Die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich, LGBl 2016/55, regelte die Standorte und die Pflicht- und Berechtigungssprengel der Sonderschulen in Niederösterreich. Je nach Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln konnte sich ein Schulsprengel auf eine einzelne Gemeinde, mehrere Gemeinden oder nur Teile derselben erstrecken.

Die Sprengelteilung diene einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die Schularten nach dem Territorialprinzip und begrenzte den Bereich des gesetzlichen Schulerhalters.

Die Verordnung legte als Sprengel für die Landessonderschulen Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs das jeweilige Sozialpädagogische Betreuungszentrum und für die Landessonderschule Wiener Neustadt das Land NÖ fest. Als Berechtigungssprengel galt für alle Landessonderschulen das Land NÖ und für die Landessonderschule Hinterbrühl zusätzlich noch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf der Sprengel der Sonderschule Mödling.

Die Verordnung führte als Sprengel für die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs nicht das Pflege- und Förderzentrum Waidhofen an der Ybbs, sondern noch ein Sozialpädagogisches Betreuungszentrum an.

Festsetzung und Änderung der Schulsprengel oblag ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion. Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Schulen K4, als Schulerhalter bei der Bildungsdirektion die Richtigstellung der Bezeichnung in der Verordnung beantragt.

Ergebnis 3

Die Abteilung Schulen K4 sollte bei der Bildungsdirektion die Richtigstellung der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich beantragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Auflassung der Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs ist bei der Bildungsdirektion NÖ beantragt worden, sodass dieser Standort in Folge in der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich gelöscht werden wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4. Strategische Vorgaben

Die strategischen Vorgaben für die Landessonderschulen leiteten sich aus den rechtlichen Grundlagen ab und stellten sich wie folgt dar:

4.1 Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses

Der NÖ Monitoringausschuss verabschiedete am 6. April 2017 eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung zur vollständigen Umsetzung des Inklusionsprinzips im NÖ Schul- und Erziehungswesen.

Darin regte der Ausschuss einen Inklusions-Fahrplan für die Landeskinder- gärten, die allgemein- und berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen in Niederösterreich an, um Betreuung, Erziehung und Unterricht inklusiv um- und auszugestalten.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 bis 2020

Die Empfehlung bezog sich auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung (Beschluss der Bundesregierung vom 24. Juli 2012). Dieser zielte auf ein inklusives Bildungssystem ab und sah dafür den Ausbau der inklusiven Schul- und Unterrichtsangebote sowie den Aufbau von inklusiven Modellregionen ohne eigene Sonderschulen vor. Diese sollten schrittweise in Regelschulen übergeführt werden. Der Aktionsplan wurde bis 31. Dezember 2021 verlängert (Beschluss der Bundesregierung vom 6. November 2019).

Der Monitoringausschuss begründete seine Empfehlung mit den unterschiedlichen Meinungen von Eltern, Lehrkräften, Interessenvertretungen und Selbstvertretenden sowie Nichtregierungsorganisationen. Einerseits befürchteten Eltern, dass ihre Kinder mit Behinderung in einer Regelschule zu wenig Unterstützung erhalten und „auf der Strecke bleiben“ oder andererseits in Sonderschulen „abgeschoben“ werden und dadurch ihr Leben lang „stigmatisiert“ und im Erwerbsleben benachteiligt bleiben. Eltern von Kindern ohne Behinderung wandten ein, dass ihre Kinder in inklusiven Klassen zu wenig für den immer härteren Arbeitsmarkt lernen. Lehrkräfte wie Gewerkschaften befürchteten Überforderungen beim Personal und Verlust von Arbeitsplätzen.

Weiters berief sich der NÖ Monitoringausschuss auf Schulleitungen, die über ihre positiven Erfahrungen mit Integrationsklassen an Schulen mit passenden Rahmenbedingungen berichteten. Demnach lernten, motivierten und unterstützten sich die Kinder gegenseitig und entwickelten soziale Kompetenzen. Diese inklusiven Schulen zeichneten sich durch ein, dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechendes, individuelles und kooperatives Lernen, dafür geeignete Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel, dementsprechend ausgebildete Lehrkräfte, eine enge Zusammenarbeit Lehrpersonal – Leitung – Eltern sowie durch Barrierefreiheit aus.

Nichtregierungsorganisationen und Selbstvertretende forderten inklusive Bildung und ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Behinderung.

4.2 Resolution für den Erhalt der Sonderschulen

Der NÖ Landtag nahm am 21. Juni 2017 den Resolutionsantrag betreffend den Erhalt der Sonderschulen mit großer Mehrheit an. Die Resolution war darauf gerichtet, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand der Sonderschulen seitens des Bundes nicht eingeschränkt und die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten zwischen inklusivem Unterricht oder Unterricht in der Sonderschule nicht vorweggenommen werden.

Die Resolution stellte die individuelle Förderung der Stärken und Schwächen von Kindern an erste Stelle, begrüßte den Ausbau des inklusiven Unterrichts grundsätzlich und anerkannte, dass bereits rund die Hälfte aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet wurden. Zugleich wies die Resolution auf die Betreuungsmöglichkeiten in den Sonderschulen hin, die eine auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Förderung und Ausbildung gewährleistete und weiterhin benötigt wurde, weil die Integration in den Regelunterricht nicht bei jeder Beeinträchtigung möglich war, sondern es immer auf die Form und den Grad der Behinderung ankam, ob inklusiver Unterricht sinnvoll und zielführend war.

4.3 Vorrang für Integration und Inklusion

Aus den politischen, rechtlichen und strategischen Vorgaben leitete sich ein Vorzug für den inklusiven Unterricht im Regelschulwesen und nach Möglichkeit eine Rückführung von einer Sonderschule in eine Regelschule ab. Demnach hatte die Beschulung im Regelschulwesen Vorrang vor einer Beschulung in einer Landessonderschule.

Dementsprechend erfolgte die Aufnahme in eine Landessonderschule mit Zustimmung des Schulqualitätsmanagers der Bildungsregion, wenn zuvor alle Fördermaßnahmen im Regelschulwesen, wie Schulpsychologie oder Beratung, keinen Erfolg brachten und die Beschulung in der Landessonderschule den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen besser entsprach. Nach dem Lehrplan der allgemeinen Sonderschule wurden die Schülerinnen und Schüler dabei nach ihrem Alter und ihrer Bildungsfähigkeit in die jeweils passende Schulstufe zugewiesen.

Aufgrund dieser Vorgaben mussten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen abnehmen, die Anzahl der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und inklusive Bildung an Regelschulen zunehmen und alle Lehrkräfte wissen, wie inklusiver Unterricht funktioniert.

4.4 Entwicklung der Schülerzahlen

Die Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen sowie der Klassen in den Landessonderschulen entwickelten sich in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 im Vergleich zum Schuljahr 2009/2010 (Stand jeweils zum Schulschluss und 2019/2020 mit Schulbeginn) wie folgt:

Tabelle 2: Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Beschulte) und der Klassen

Standort	2009/2010		2017/2018		2018/2019		2019/2020	
	Beschulte	Klassen	Beschulte	Klassen	Beschulte	Klassen	Beschulte	Klassen
Allentsteig	64	9	20	4	17	3	9	2
Hinterbrühl	131	22	131	22	113	22	105	22
Hollabrunn	62	4	15	3	13	2	12	2
Waidhofen/Ybbs	32	4	6	1	5	1	5	1
Wiener Neustadt	129	22	95	16	95	17	90	15
Summe	418	61	267	46	243	45	221	42

In den letzten zehn Schuljahren ging die Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen an den Landessonderschulen kontinuierlich von 418 Beschulten in 61 Klassen auf 221 Beschulte in 42 Klassen zurück. Das bedeutete einen Rückgang von 197 Schülerinnen und Schülern oder rund 50 Prozent.

Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn, Waidhofen an der Ybbs

Dieser Rückgang betraf insbesondere die Standorte Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs, die am Beginn des Schuljahrs 2019/2020 nur mehr 26 Beschulte in fünf Klassen aufwiesen und damit einen Rückgang um 132 Beschulte (83,5 Prozent) und zwölf Klassen verzeichneten.

Die Landessonderschule Hinterbrühl verlor rund zwanzig Prozent ihrer Schülerinnen und Schüler. Während die Schülerzahl von 131 auf 105 sank, blieb die Anzahl der Klassen unverändert, weil Klassen mit höherem Betreuungs- und Förderbedarf gebildet wurden (zum Beispiel Autismusklasse).

Die Landessonderschulen Allentsteig, Hollabrunn und Hinterbrühl verzeichneten laufende Zu- und Abgänge während des Schuljahrs, vor allem durch die aus den Krisenzentren zur Überbrückung untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie in Hinterbrühl zusätzlich durch jene der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling. Durch die Zu- und Abgänge wurden an diesen Standorten während des Schuljahrs

2017/2018 insgesamt 237 und im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 254 Kinder und Jugendliche betreut.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Schulen K4 auf Grund des Rückgangs der Schülerzahlen bereits Vorgespräche mit den Gemeinden über gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten der Landessonderschulen und der allgemeinen Sonderschulen bzw. allgemeinbildenden Pflichtschulen, insbesondere für die Standorte Hollabrunn und Waidhofen an Ybbs, führte.

Landessonderschule und Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt

In der Landessonderschule Wiener Neustadt ging die Anzahl der beschulten Kinder und Jugendlichen von 129 im Schuljahr 2009/2010 um rund 30 Prozent auf 90 zurück. Außerdem verlagerte sich die Betreuungsform im Landesrehabilitationsheim von einer internen zu einer halbinternen oder externen Unterbringung. Im Sinn eines inklusiven Unterrichts wurde am Standort eine vierklassige Volksschule der Stadtgemeinde Wiener Neustadt aufgebaut. Die Führungskräfte und das Personal zeigten sich verunsichert über die weitere Entwicklung und die zukünftige Aufgabenverteilung zwischen der Landessonderschule und dem Landesrehabilitationsheim.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Schulen K4 am 5. Dezember 2019 einen Workshop für ein Projekt zur Umstrukturierung der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims abhielt. Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Schulen K4 die eingeleitete Umstrukturierung vorantreibt und dabei auch das Personal einbindet.

Hinweise zur Entwicklung der Schülerzahlen

Der Rückgang der Schülerzahlen spiegelte den Ausbau des inklusiven Unterrichts in Regelschulen und den Ausbau der Außenwohngruppen der Sozialpädagogischen Betreuungszentren in Allentsteig und Hollabrunn sowie des Pflege- und Förderzentrums in Waidhofen an der Ybbs wider. Die Kinder und Jugendlichen dieser Wohngruppen wechselten von den Landessonderschulen zu näher gelegenen Sonderschulen oder Regelschulen.

Die Abteilung Schulen K4 passte die Voranschläge und Personalzuweisungen an diese Entwicklung an. Die Anpassung des Lehrpersonals und der Lehrverpflichtungen oblag ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion und davor dem Landesschulrat.

Eine Neustrukturierung der Standorte mit sinkenden oder geringen Schülerzahlen (insbesondere Allentsteig, Hollabrunn, Waidhofen an der Ybbs) erfolgte noch nicht. Deren zukünftige Struktur wäre in Abstimmung mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, der Bildungsdirektion, den örtlichen Schulerhaltern (Gemeinden), am Standort Hinterbrühl auch mit dem NÖ Landeskrankenhaus Baden-Mödling neu zu gestalten, um den abnehmenden Schülerzahlen und dabei dem angestrebten Ausbau der inklusiven Bildung bestmöglich Rechnung zu tragen. Dabei wäre es zweckmäßig, andere betroffene Anspruchsgruppen (Personal, Eltern, private Träger von Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung betreuen) angemessen einzubinden und zu informieren.

Hinzu kam, dass an den Standorten Investitionen (Herstellung der Barrierefreiheit) und Instandhaltungen anstanden, deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von der weiteren Nutzung abhingen.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 in Abstimmung mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, der Bildungsdirektion, den örtlichen Schulerhaltern, dem NÖ Landeskrankenhaus Baden-Mödling (Hinterbrühl) und sonst betroffenen Anspruchsgruppen standortbezogene Konzepte für die Neustrukturierung der Landessonderschulen entwickelt und die dazu bereits eingeleiteten Maßnahmen und Projekte vorantreibt.

Ergebnis 4

Die Abteilung Schulen K4 sollte – aufbauend auf den bereits eingeleiteten Maßnahmen und Projekten – standortbezogene Konzepte für eine Neustrukturierung der Landessonderschulen entwickeln. Sie sollte sich dabei mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, den örtlichen Schulerhaltern, der Bildungsdirektion und anderen betroffenen Anspruchsgruppen abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zum einen wird mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren (bzw. die durch eine geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ab 01.07.2020 neu zuständige Abteilung Kinder- und Jugendhilfe) die zukünftig erforderliche Beschulung der schulpflichtigen Kinder in den Betreuungszentren erarbeitet und zum anderen unter Einbeziehung der Bildungsdirektion NÖ und den örtlichen Regelschulen eine Neustrukturierung der Landessonderschulen angestrebt.

Für die Waldschule ist bereits ein Prozess für ein neues, alle beteiligten Unterrichts- und Betreuungsformen umspannendes Schulstandortkonzept begonnen worden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Aufgaben und Ausstattung

Die Einteilung der Klassen richtete sich nach Alter, Art und Grad der Behinderung oder Beeinträchtigung und hing von der Lernfähigkeit der Kinder und Jugendlichen ab. Bis zum Schuljahr 2017/2018 galten die gesetzlichen Klassenschülerzahlen, die je nach Sonderschulart zwischen sechs und zwölf lagen.

Nach dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018 oblag ab dem Schuljahr 2018/2019 die Bildung der Klassen der Schulleitung im Rahmen des von der Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonals.

Mit Beginn des Schuljahrs 2019/2020 entfielen 30 Klassen der insgesamt 42 Klassen auf Schwerstbehinderten Klassen und auf Klassen mit besonders erhöhtem Förderbedarf. Das entsprach einem Anteil von mehr als 70 Prozent. Der Rest verteilte sich auf Heilpädagogische Klassen, allgemeine Sonderschulklassen, zwei Brückenklassen sowie eine Klasse Polytechnische Schule.

In der Regel erfolgte der Unterricht in Klassenverbänden von sechs Kindern und Jugendlichen durch zwei Personen (entweder zwei Lehrpersonen oder eine Lehrperson mit einer Schulassistentin). Bei besonderem Betreuungs- oder Pflegebedarf und in Krisensituationen wurde zusätzliches Personal eingesetzt. In Ausnahmefällen erhielten die betroffenen Kinder und Jugendlichen Einzelunterricht oder Einzelbetreuung.

Der Unterricht erfolgte je nach Bedarf nach den Lehrplänen der Volksschule, der Neuen Mittelschule, der Allgemeinen Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Kompensatorische Bildungs- und Erziehungsziele wirkten auf den Ausgleich von Benachteiligungen hin.

Die Schulstunden wurden nach den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gestaltet und konnten aus aktuellen Anlässen (Schwierigkeiten, Krisen, Störungen) vom Stundenplan abweichen.

Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege in den Landessonderschulen zielten auf individuelle Förderung und Unterstützung der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen ab, damit diese die Eingliederung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft erreichten.

Schulleitungen und Lehrpersonal waren dabei gefordert, kritische Situationen zu vermeiden und unerwartete Probleme rasch zu bewältigen, zum Beispiel durch Auflösung von Klassenverbänden, Gruppenteilungen, Einzelgespräche, Einzelbetreuung oder intensive Zuwendung. Das verlangte ein hohes Maß an Flexibilität sowie Professionalität und interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Landessonderschulen sowie mit den anderen Einrichtungen am Standort (Sozialpädagogische Betreuungszentren, Krisenzentren, Pflege- und Förderzentrum, Landesklinikum Baden-Mödling).

Das Lehrpersonal dokumentierte die Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und tauschte sich mit den Fachkräften der Sozialpädagogischen Betreuungszentren sowie des Pflege- und Förderzentrums aus.

Das Landesrehabilitationsheim führte für jedes Kind Dokumentationsblätter, in denen allgemeine und medizinische Daten festgehalten wurden. Zusätzlich wurden zu Schulbeginn Entwicklungsziele und Umsetzungsmöglichkeiten definiert, die zum Semesterende und zum Schulende angepasst wurden.

Die Schulleitung konnte ein freiwilliges zehntes Schuljahr genehmigen und musste dies der Bildungsdirektion melden. Darüber hinaus war für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf ein elftes und zwölftes Schuljahr möglich. Das erforderte eine Zustimmung der Abteilung Schulen K4 als Schulerhalter und eine Genehmigung der Bildungsdirektion. Im Schuljahr 2019/2020 waren für neun Schülerinnen und Schüler ein elftes Schuljahr und für sieben ein zwölftes Schuljahr genehmigt.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Landessonderschule verließ, zum Beispiel um in eine Regelschule oder eine Arbeitstherapie zu wechseln, kontaktierte die Schulleitung die Leitung der Folgeeinrichtung. Damit sollte eine durchgehende Beschulung beziehungsweise Betreuung gewährleistet sein.

Der Landesrechnungshof gewann an Ort und Stelle den Eindruck, dass das Personal trotz der psychischen und physischen Belastungen professionell unterrichtete und engagiert betreute.

5.1 Personelle Ausstattung

Das Personal der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims setzte sich aus dem von der Bildungsdirektion zugeteilten Lehrpersonal sowie aus dem – von der Abteilung Schulen K4 zugeteilten – Schulassistenten- und Verwaltungspersonal zusammen. Die Zuteilung des Lehrpersonals erfolgte auf Basis der Stellenplanrichtlinie des Bundes für Sonderpädagogik, wobei der tatsächliche Bedarf durch die Bildungsdirektion (regionales Schulqualitätsmanagement) beurteilt wurde. Für das Schulassistenten- und Verwaltungspersonal gab es keine Vorgaben für ein Betreuungsverhältnis. Die Zuteilung erfolgte im Rahmen der genehmigten Dienstpostenpläne.

Am Beginn des Schuljahres 2019/2020 verfügten die Landessonderschulen mit dem Landesrehabilitationsheim insgesamt über 166,5 Dienstposten und 194 Bedienstete. Deren Beschäftigungsausmaß reichte von einer zweistündigen wöchentlichen Lehrverpflichtung (Religionslehrperson) bis zur Vollbeschäftigung. Mit Unterricht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen waren 177 oder 91,2 Prozent der Bediensteten beschäftigt.

Das Personal setzte sich aus Lehrpersonen (Pädagoginnen und Pädagogen), Verwaltungspersonal und Schulassistentenpersonal aus verschiedenen Fachrichtungen (Sozial- und Behindertenpädagogik, Sozialarbeit, Ergotherapie, Logotherapie, Psychologie, Allgemein- und Fachmedizin, Gesundheits- und Krankenpflege) zusammen.

Die stichprobenweise überprüften Vollzeitäquivalente stimmten mit den genehmigten Dienstpostenplänen überein oder wichen wegen Altersteilzeit, Pensionierungen oder Karenzierungen nachvollziehbar davon ab. Für die geschützten Arbeitsplätze lagen Bescheide des Bundessozialamts vor.

Auf Grund der sinkenden Schülerzahlen teilte die Bildungsdirektion den Landessonderschulen (Stammschule) für das Schuljahr 2019/2020 nur noch 95 Lehrkräfte zu, was einer Reduktion um 32 Stellen gegenüber dem Schuljahr 2009/2010 entsprach. Die Klassenzahl hatte sich in diesem Zeitraum von 61 Klassen auf 42 und die Schülerzahl von 418 auf 221 reduziert.

Das Landespersonal (Schulassistenten und Verwaltung) erfuhr seit dem Rechnungsjahr 2016 eine Reduktion um 11,5 Stellen von 83 auf 71,5 Dienstposten. Davon entfielen 3,5 Stellen auf die Landessonderschulen (Reduktion von 26,5 auf 23 Dienstposten) und acht Stellen auf das Landesrehabilitationsheim (Reduktion von 56,5 auf 48,5 Dienstposten). Grundsätzlich stellte sich die Personalausstattung als ausreichend dar. Einzelne Ergänzungswünsche, zum Beispiel für Musiktherapie in der Landessonderschule Hinterbrühl, waren im

Rahmen der Verhandlungen über die Dienstpostenpläne finanziell und personell abzuklären.

Im Schuljahr 2019/2020 stellten sich Aufgaben und Ausstattung der Landessonderschulen wie folgt dar:

5.2 Allentsteig

Die Landessonderschule Allentsteig war als Sondererziehungsschule für erziehungsschwierige Kinder eingerichtet. Die Schule nahm nur Kinder und Jugendliche aus dem Sozialpädagogischen Betreuungszentrum oder dem Krisenzentrum „Brücke“ in Allentsteig auf, die keine Regelschule besuchen konnten.

In der Regel übermittelte die Leitung des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums bzw. des Krisenzentrums der Schulleitung die Aufnahmedaten. Dazu forderte die Landessonderschule zusätzliche Informationen von der Herkunftsschule an.

Der Unterricht erfolgte nach den Lehrplänen der Volksschule, der Neuen Mittelschule und der Allgemeinen Sonderschule und bot Hilfen zur Lebensbewältigung an. Die (kompensatorischen) Bildungs- und Erziehungsziele sollten die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ihr Leben zu bewältigen und sich (wieder) in die Gemeinschaft und die Gesellschaft einzugliedern.

Am Beginn des Schuljahrs 2019/2020 verfügte die Landessonderschule Allentsteig dazu über folgendes Personal (in Köpfen):

Tabelle 3: Personalausstattung der Landessonderschule Allentsteig	
Zusammensetzung zum Schulbeginn 2019/2020	Anzahl
Schulleitung und Lehrpersonal	7
Verwaltung (1); Technik, Reinigung, Schulwart (1)	2
Summe	9

Die Landessonderschule Allentsteig verzeichnete einen Rückgang von 64 Schülerinnen und Schülern in neun Klassen im Schuljahr 2009/2010 auf neun Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen zum Schulbeginn 2019/2020, die von sieben Lehrkräften unterrichtet wurden.

Schulgelände

Die Landessonderschule war im Gebäude des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums Allentsteig im dritten Obergeschoss sowie im ausgebauten Dachgeschoss untergebracht. Turnsaal, Fitnessraum und Bewegungsraum lagen neben dem Hauptgebäude und waren durch einen unterirdischen Gang mit diesem verbunden. Die gebotene Barrierefreiheit bestand nicht. Der Einbau eines Aufzugs war technisch möglich.

Die Barrierefreiheit wäre nach Maßgabe der bestehenden und der geplanten Nutzungen im vorgeschriebenen Umfang herzustellen. Daher bekräftigte der Landesrechnungshof seine Empfehlung, ein Konzept für die Neustrukturierung des Standorts zu entwickeln.

5.3 Hollabrunn

Auch die Landessonderschule Hollabrunn war als Sondererziehungsschule für erziehungsschwierige Kinder eingerichtet. Die Schule nahm nur Kinder und Jugendliche aus dem Sozialpädagogischen Betreuungszentrum oder dem Krisenzentrum „Brücke“ in Hollabrunn auf, die keine Regelschule besuchen konnten.

In der Regel übermittelte die Leitung des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums bzw. Krisenzentrums der Schulleitung die Aufnahmedaten. Dazu forderte die Landessonderschule zusätzliche Informationen von der Herkunftsschule an.

Der Unterricht erfolgte nach den Lehrplänen der Volksschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule sowie der Allgemeinen Sonderschule und bot Hilfen zur Lebensbewältigung an. Die (kompensatorischen) Bildungs- und Erziehungsziele sollten die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ihr Leben zu bewältigen und sich (wieder) in die Gemeinschaft und die Gesellschaft einzugliedern.

Am Beginn des Schuljahrs 2019/2020 verfügte die Landessonderschule Hollabrunn dazu über folgendes Personal (in Köpfen):

Tabelle 4: Personalausstattung der Landessonderschule Hollabrunn

Zusammensetzung zum Schulbeginn 2019/2020	Anzahl
Schulleitung und Lehrpersonal	6
Verwaltung (1); Technik, Reinigung, Schulwart (1)	2
Summe	8

Die Landessonderschule Hollabrunn verzeichnete einen Rückgang von 62 Schülerinnen und Schülern in vier Klassen im Schuljahr 2009/2010 auf zwölf Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen zum Schulbeginn 2019/2020, die von sechs Lehrkräften unterrichtet wurden.

Schulgelände

Die Landessonderschule befand sich in einem eigenen Gebäude auf dem Areal des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums Hollabrunn. Auch hier lag keine Barrierefreiheit vor. Außerdem standen mittelfristig Sanierungen im Bereich des Dachs, der Wasserleitungen, der Elektrik und der Sanitäranlagen des über 100 Jahre alten Gebäudes an.

Konkrete Sanierungsmaßnahmen durch die Abteilung Schulen K4 waren nur wirtschaftlich und zweckmäßig, wenn die Landessonderschule an diesem Standort weiter betrieben wird.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, ein Konzept für die Neustrukturierung des Standorts zu entwickeln.

5.4 Waidhofen an der Ybbs

Die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs war als Allgemeine Sonderschule und Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eingerichtet. Die Schule nahm Kinder und Jugendliche mit erhöhtem sozialen und schulischen Förderbedarf auf, die keine Regelschule besuchen konnten. Der Unterricht erfolgte nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule und der Allgemeinen Sonderschule. Die (kompensatorischen) Bildungs- und Erziehungsziele sollten die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ihr Leben zu bewältigen und sich (wieder) in die Gemeinschaft und die Gesellschaft einzugliedern. Wegen der geringen Schülerzahl konnte teilweise Einzelunterricht abgehalten werden.

Am Beginn des Schuljahrs 2019/2020 verfügte die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs dazu über folgendes Personal (in Köpfen):

**Tabelle 5: Personalausstattung der Landessonderschule
Waidhofen an der Ybbs**

Zusammensetzung zum Schulbeginn 2019/2020	Anzahl
Schulleitung und Lehrpersonal	3
<i>Verwaltung durch die Abteilung Schulen K4</i>	1
Summe	4

Die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs verzeichnete einen Rückgang von 32 Schülerinnen und Schülern in vier Klassen im Schuljahr 2009/2010 auf fünf Schülerinnen und Schüler in einer Klasse zum Schulbeginn 2019/2020. Den Unterricht hielten drei Lehrkräfte. Das Rechnungswesen und die Inventarverwaltung erfolgte durch eine Bedienstete der Abteilung Schulen K4. Die Schülerinnen- und Schülerverwaltung war der Schulleitung übertragen und die Gebäudeverwaltung in Abstimmung mit dem Pflege- und Förderzentrum Waidhofen an der Ybbs teilweise ausgelagert.

Schulgelände

Die Landessonderschule nutzte das Erdgeschoss sowie das erste Obergeschoss des Pflege- und Förderzentrums Waidhofen an der Ybbs. Die Unterrichtsräume waren barrierefrei zu erreichen. Durch die Umstrukturierung zu einem Pflege- und Förderzentrum wurden keine neuen Schulpflichtigen mehr aufgenommen, weil diese in ausgelagerten Wohngruppen untergebracht wurden und die örtlichen Schulen besuchten. Die fünf noch verbliebenen Schulpflichtigen wohnten auf Grund der vorangegangenen Nutzung als Landesjugendheim bzw. Sozialpädagogisches Betreuungszentrum noch im Pflege- und Förderzentrum. Der Schulstandort sollte aufgegeben und bei Bedarf für das Pflege- und Förderzentrum bzw. für andere Zwecke genutzt werden. Daher bekräftigte der Landesrechnungshof seine Empfehlung, ein Konzept für die Neustrukturierung des Standorts zu entwickeln.

5.5 Hinterbrühl

Die Landessonderschule Hinterbrühl war als Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eingerichtet. Die Schule besuchten Kinder und Jugendliche aus dem Sozialpädagogischen Betreuungszentrum und dem Krisenzentrum sowie Patientinnen und Patienten der Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling während ihrer stationären Aufenthalte in Hinterbrühl.

In der Regel übermittelte die Leitung des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums bzw. Krisenzentrums der Schulleitung die Aufnahmedaten. Dazu forderte die Landessonderschule zusätzliche Informationen von der Herkunftsschule an.

Bei den Patientinnen und Patienten der Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling mussten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Daten- und Informationsaustausch zwischen Landessonderschule, Abteilung des Landeskrankenhauses und Herkunftsschule zustimmen.

Außerdem nahm die Landessonderschule Hinterbrühl nach Rücksprache mit dem Schulqualitätsmanager der Bildungsregion Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aus dem Schulsprengel Mödling auf, wenn die Landessonderschule Hinterbrühl den Förderbedarf für Art und Grad der Behinderung besser abdecken konnte oder die Allgemeine Sonderschule Mödling ausgelastet war.

Der Unterricht erfolgte nach den Lehrplänen der Volksschule, der Neuen Mittelschule, der Allgemeinen Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die Landessonderschule führte folgende Klassen:

- In den Mosaik-Klassen bereiteten sich Kinder und Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen verschiedener Grade auf eine Regelschule, auf eine Nachfolgeeinrichtung oder auf die Rückkehr in die Familie vor.
- In den Sozialkompetenz-Klassen lernten Kinder und Jugendliche den bewussten Umgang mit Emotionen, Frustrationstoleranz sowie Kooperationsbereitschaft und damit die Grundlagen sozialer Kompetenz.
- In den Heilstätten-Klassen wurden Patientinnen und Patienten der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie unterrichtet, um während ihres Aufenthalts den Anschluss an ihre Herkunftsschule nicht zu verlieren.
- In der Brücken-Klasse erhielten Kinder und Jugendliche aus dem Krisenzentrum Unterricht und Unterstützung, um den Anschluss an ihre Herkunftsschule nicht zu verlieren und ihre Belastungen bewältigen zu können.
- In der Autismus-Spektrum-Klasse unterrichteten spezialisierte Lehrkräfte und Sozialpädagogen Kinder und Jugendliche mit Autismus und kognitiven Beeinträchtigungen.

Für jede Schülerin und für jeden Schüler bestanden individuelle Lernprogramme und spezielle Beschäftigungsmöglichkeiten, wie sportliche Aktivität, musikalische Förderung, Kochen und Backen, berufspraktische Tage, Besuch von Bildungsmessen oder Betriebsbesichtigungen.

Am Beginn des Schuljahrs 2019/2020 verfügte die Landessonderschule Hinterbrühl dazu über folgendes Personal (in Köpfen):

Tabelle 6: Personalausstattung der Landessonderschule Hinterbrühl

Zusammensetzung zum Schulbeginn 2019/2020	Anzahl
Schulleitung und Lehrpersonal	52
Schulassistentenpersonal	15
Verwaltung (1); Technik, Reinigung, Schulwart (1)	2
Summe	69

Die Landessonderschule Hinterbrühl war die größte Landessonderschule. Sie wies mit minus 19,8 Prozent den geringsten Rückgang der Schülerzahl seit dem Schuljahr 2009/2010 auf.

Die Anzahl der Klassen blieb mit 22 gleich, weil die Schule spezielle Klassen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf (Autismuskategorie, Brückenklasse) führte.

Schulgelände

Die Landessonderschule verfügte über ein eigenes Gebäude aus dem Jahr 1980. Dieses war im Jahr 2001 umgebaut und erweitert worden. Auf dem Areal befanden sich noch das Sozialpädagogische Betreuungszentrum Hinterbrühl, das Krisenzentrum sowie die Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie des NÖ Landeskrankenhauses Baden-Mödling.

In Bereichen des Flachdachs trat Wasser ein und die Sanitäreinrichtungen, insbesondere das Leitungsnetz im älteren Gebäudeteil, erwiesen sich teilweise als stark sanierungsbedürftig.

Abbildung 2: Schäden Sanitärinstallationen und Leitungen



Die Behebung der beispielhaft abgebildeten Mängel schien im Investitionsprogramm der Abteilung Schulen K4 nicht auf.

Daher sollte die Abteilung Schulen K4 die notwendigen Sanierungen in der Landessonderschule Hinterbrühl in das Investitionsprogramm für Schulen aufnehmen und dringende Maßnahmen veranlassen.

5.6 Wiener Neustadt

Die Landessonderschule Wiener Neustadt bot mit dem Landesrehabilitationsheim Unterricht, Betreuung und medizinisch-rehabilitative Therapien in den Formen Intern (Montag bis Freitag sowie jedes zweite Wochenende Tag und Nacht), Halbintern (Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr), Extern (Montag bis Freitag bis 14:00 Uhr) und Reinextern (Montag bis Freitag bis 12:15 Uhr nur Schulbesuch) an.

Die Aufnahme erfolgte auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und einem ärztlichen Gutachten. Die Schule leitete den Antrag samt Gutachten an den Schulqualitätsmanager der Bildungsdirektion zur Stellungnahme und an die Abteilung Soziales GS5 zur Genehmigung der Kostenübernahme nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 weiter.

Die Entscheidung über die Aufnahme, die Betreuungsform (intern, halbintern, extern, reinextern) und die Gewährung der Sozialhilfe erfolgte mit Bescheid. Das Aufnahmeverfahren dauerte drei bis sechs Monate und damit nicht länger als ein durchschnittliches Schuleinschreibeverfahren.

Wegen der fehlenden Kostenersätze wurden ab dem Schuljahr 2012/2013 keine Kinder und Jugendlichen mehr aus anderen Bundesländern eingeschult. Die bereits Eingeschulten konnten ihre Schulpflicht beenden.

Der Unterricht erfolgte nach den Lehrplänen der Volksschule, der Neuen Mittelschule und der Allgemeinen Sonderschule (körperbehinderte und lernschwache Kinder) und nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (schwerstbehinderte Kinder). Die pädagogische und therapeutische Betreuung zielte darauf ab, die Kinder und Jugendlichen individuell bestmöglich zu fördern und ihre Lebensqualität zu verbessern.

Die Schulstunden fanden in Klassen mit bis zu sechs Kindern und die Betreuung in Heimgruppen mit bis zu acht Kindern durch mindestens zwei Lehr- bzw. Fachkräfte statt. Art und Grad der Behinderung (Magensonden, Beatmungsgeräte) bestimmten das Betreuungsverhältnis, die erforderliche Unterstützung und die interdisziplinäre Zusammensetzung des Lehr- und Schulassistentenpersonals (Pädagogen, Ärzte-, Pflege- und Hilfspersonal, Therapeuten). Therapien wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie wurden in den Tagesablauf integriert. Dazu bestanden

- Klassen mit basaler Förderung, in denen primäre Wahrnehmungen wie fühlen, riechen, hören, schmecken sowie primäre Körper- und Bewegungserfahrungen vermittelt wurden;
- Klassen, in denen Kinder mit körperlicher Behinderung oder Mehrfachbehinderung entsprechend ihren Möglichkeiten lesen, schreiben und rechnen sowie lebenspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen, ihre eigene Person erleben und Gemeinschaft erfahren konnten;
- Klassen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und/oder Körperbehinderung, die nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule oder auch nach dem Lehrplan der Volksschule oder Neuen Mittelschule unterrichtet wurden.

Am Beginn des Schuljahres 2019/2020 verfügte die Landessonderschule für den Unterricht sowie für die externe und reinexterne Betreuungsform über folgendes Personal (in Köpfen):

Tabelle 7: Personalausstattung der Landessonderschule Wiener Neustadt	
Zusammensetzung zum Schulbeginn 2019/2020	Anzahl
Schulleitung und Lehrpersonal	31
Schulassistentenpersonal	18
Verwaltung	1
Summe	50

Die Landessonderschule Wiener Neustadt und das Landesrehabilitationsheim verzeichneten einen Rückgang der Schülerzahl von 129 im Schuljahr 2009/2010 auf 90 in Schuljahr 2019/2020. Das entsprach rund 30 Prozent. Die Anzahl der Klassen sank von 22 im Schuljahr 2009/2010 auf 15 am Beginn des Schuljahres 2019/2020.

Diese Entwicklung war von einer Verlagerung der Betreuungsformen und zwar von einer internen Unterbringung zu einer halbinternen bzw. externen Unterbringung begleitet.

Entwicklung der Betreuungsformen

Die Betreuungsformen der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims entwickelten sich gemessen an der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Betreuungsformen, jeweils am Beginn der Schuljahre 2009/2010 und 2017/2018 bis 2019/2020, wie folgt:

Tabelle 8: Entwicklung der Betreuungsformen der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt; Anzahl und Anteil in Prozent								
Betreuungsform	2009/2010		2017/2018		2018/2019		2019/2020	
Intern	41	28,1%	8	8,6%	6	6,2%	4	4,4%
Halbintern	53	36,3%	32	34,4%	40	41,7%	41	45,6%
Extern/Reinextern ¹⁾	52	35,6%	53	57,0%	50	52,1%	45	50,0%
Summe	146 ²⁾	100,0%	93	100,0%	96	100,0%	90	100,0%

¹⁾ Der Anteil der reinextern Betreuten (nur Schulbesuch) lag im Durchschnitt der Jahre bei rund 20 Prozent.

²⁾ Davon 17 Personen aus der Beschäftigungstherapie, diese wurden nicht beschult.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die im Heim untergebracht waren (interne Betreuungsform) fiel von rund 28 Prozent zum Schulbeginn 2009/2010 auf rund vier Prozent zum Schulbeginn 2019/2020. Das entsprach einem Rückgang um rund 24 Prozentpunkte. Zu dieser Entwicklung trug auch die stufenweise Auslagerung der Beschäftigungstherapie an gemeinnützige Organisationen ab dem Schuljahr 2009/2010 bei. Die Teilnehmenden der Beschäftigungstherapie verließen das Landesrehabilitationsheim und wurden bei den gemeinnützigen Organisationen untergebracht.

In diesem Vergleichszeitraum stieg der Anteil der halbintern unterrichteten und betreuten Kinder und Jugendlichen um rund neun Prozentpunkte auf rund 46 Prozent und der Anteil der externen Kinder und Jugendlichen um rund 14 Prozentpunkte auf rund 50 Prozent.

Die Summe der beschulten und betreuten Kinder und Jugendlichen ging um rund 38 Prozent von 146 auf 90 zurück. Das war zu 40 Prozent auf den Rückgang der internen Betreuungsform zurückzuführen (um 37 interne Kinder und Jugendliche weniger), während die halbinterne Betreuungsform nur zwölf Kinder und Jugendliche verlor.

Für die Betreuungsformen mussten abgestufte Kostenersätze (Verpflegungskostensätze, Verpflegskostenzuschläge) geleistet werden, die mit der Abteilung Soziales GS5 im Rahmen der Sozialhilfe abgerechnet wurden.

Kurzzeitunterbringung

Auf Grund des Rückgangs der internen Betreuungsform bot das Heim seit Ende 2017 eine Kurzzeitunterbringung an, um Familien und Eltern zu entlasten. Dabei konnten extern oder halbintern betreute Kinder und Jugendliche für einzelne Tage intern untergebracht werden. Die Kurzzeitunterbringung war mit maximal 42 Tagen pro Kind und Jahr sowie durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Diese Anzahl hing von der Grundbelegung der vorhandenen internen Gruppe und dem Betreuungsaufwand ab, der mit dem vorhandenen Personal bewerkstelligt werden konnte.

Im Jahr 2018 stieß das Angebot noch auf wenig Interesse. Im Jahr 2019 stieg die Nachfrage jedoch an, sodass von Juli 2019 bis Oktober 2019 sechs Kinder an insgesamt 56 Tagen intern betreut wurden. Insgesamt nutzen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von zehn Kindern das Angebot.

Im Schuljahr 2019/2020 wurde eine interne Gruppe mit maximal acht Plätzen geführt, die nicht voll ausgelastet war. Ende Oktober 2019 lagen Anmeldungen für Kurzzeitunterbringungen von 20 Tagen bis Ende Februar 2020 vor.

Der Landesrechnungshof hielt das Angebot zur Entlastung von Familien und Eltern für zweckmäßig und – zur Auslastung bestehender Einrichtungen mit dem vorhandenen Personal – auch für wirtschaftlich (Deckungsbeitrag).

Das Landesrehabilitationsheim verfügte Anfang September 2019 über folgende Personalausstattung:

Tabelle 9: Personalausstattung Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt

Zusammensetzung September 2019	Anzahl
Heim- und Erziehungsleitung	2
Verwaltung	3
ärztlicher und psychologischer Dienst	3
medizinisch technischer Dienst	7
Gesundheits- und Krankenpflegedienst	10
sozialpädagogischer Dienst	13
Therapie- , Pflegehelfer, Behindertenbetreuung	10
Küche (4), Wäscherei/Näherei (1), Haustechnik (2)	7
Summe	55

In der personellen Ausstattung kam zum Ausdruck, dass viele der Kinder und Jugendlichen mehrfache Beeinträchtigungen aufwiesen. Deren Betreuung war dementsprechend anspruchsvoll und fordernd.

Das Therapie- und Pflegepersonal deckte die halbinterne und die interne Betreuung sowie die Kurzzeitunterbringung ab. Hinzu kamen die Unterstützung der Betreuung während des Unterrichts in den Klassen der Landessonderschule und während des Aufenthalts der externen und reinexternen Kinder und Jugendlichen in der Schule. Das Heimpersonal besorgte im Wesentlichen die Verwaltung und das Facility-Management für den gesamten Schulstandort.

Schulgelände

Sonderschul- und Heimgebäude sowie Außenanlagen in Wiener Neustadt waren miteinander verbunden, barrierefrei ausgeführt und lagen im Waldgebiet „Föhrenwald“. Während Trockenzeiten bestand dort erhöhte Waldbrandgefahr.

An ihrem Standort befanden sich auch eine Volksschule der Stadtgemeinde Wiener Neustadt, eine Tagesstätte und ein Wohnhaus für Menschen mit Behinderung eines privaten Vereins, die im ehemaligen Direktorenwohnhaus eingemietet waren. Das so genannte Jägerhaus und die Werkstätten standen leer.

In den beiden sanierten Internatstrakten waren die interne Heimgruppe und die Volksschule „Föhrenwald“ der Stadtgemeinde Wiener Neustadt untergebracht.

Über die Sanierung der beiden anderen Internatstrakte sowie über die Nutzung der leerstehenden Gebäude war nach Maßgabe der zukünftigen strategischen Ausrichtung des Standorts zu entscheiden. Daher bekräftigte der Landesrechnungshof seine Empfehlung, ein Konzept für die Neustrukturierung des Standorts zu entwickeln.

5.7 Zusammenfassende Empfehlung

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung zusammenfassend, dass die Abteilung Schulen K4 die dringenden Sanierungen veranlasst und weitere notwendige Baumaßnahmen, Sanierungen und Instandhaltungen in das Investitionsprogramm aufnimmt. Zudem wäre die vorgeschriebene Barrierefreiheit nach Maßgabe der bestehenden und der geplanten Nutzungen herzustellen.

Dazu wären die empfohlenen standortbezogenen Konzepte für die zukünftige Ausrichtung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims zu entwickeln, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Ergebnis 5

Die Abteilung Schulen K4 sollte dringende Sanierungen veranlassen und weitere notwendige Baumaßnahmen (Barrierefreiheit) und Instandhaltungen in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim nach Maßgabe der geplanten Nutzungen in das Investitionsprogramm aufnehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden nach Dringlichkeit gereiht und diese im Rahmen der budgetären Möglichkeiten umgesetzt. Alle weiteren notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungen in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim, um beispielsweise die Barrierefreiheit herzustellen, werden nach den Ergebnissen der erarbeiteten Standortkonzepte nach Maßgabe der geplanten Nutzungen in das Investitionsprogramm aufgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Organisation

Die Dienstanweisungen des Amtes der NÖ Landesregierung galten auch für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim als nachgeordnete Dienststellen der Abteilung Schulen K4.

Dazu zählten die Dienstanweisungen „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ und „Führen und Mitarbeiten in der Landesverwaltung“ sowie interne Verwaltungsvorschriften der Abteilung Schulen K4.

6.1 Organisatorische Grundlagen

Die organisatorischen Grundlagen der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims erfüllten die Dienstanweisung wie folgt:

Organigramme

Zwei der fünf Landessonderschulen verfügten über Organigramme. Davon entsprach das eine nicht der Aufbauorganisation und das andere nicht der Dienstanweisung.

Arbeitsverteilungspläne

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim führten Aufzeichnungen über die Arbeitsverteilung, jedoch keine Arbeitsverteilungspläne im Sinn der Dienstanweisung.

Stellenbeschreibungen

Vier Landessonderschulen verfügten nicht über die vorgeschriebenen Stellenbeschreibungen. Die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt hatten die vorhandenen Stellenbeschreibungen den Bediensteten nicht nachweislich ausgehändigt und daher nicht in Kraft gesetzt.

Die Abteilung Schulen K4 plante in einem Projekt, die Organisationsgrundlagen für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim zu überarbeiten und Musterstellenbeschreibungen ausarbeiten zu lassen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 ihr Vorhaben im Sinn der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ umsetzt.

Ergebnis 6

Die Abteilung Schulen K4 sollte sicherstellen, dass die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim über die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen verfügen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim werden im Rahmen eines Projektes erarbeitet und sicherstellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.2 Information und Kommunikation

In den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim bestand eine zweckmäßige Kommunikationsstruktur in Form von Konferenzen, Dienstbesprechungen und Teamgesprächen.

Periodisches Mitarbeitergespräch

Das periodische Mitarbeitergespräch wurde im Wesentlichen gelebt.

Fortbildung und Supervision

Für das Lehr- und Schulassistentenpersonal der Landessonderschulen und das Betreuungspersonal des Landesrehabilitationsheims bestanden ein Fortbildungsprogramm und damit ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch untereinander und mit anderen Einrichtungen. Außerdem wurde für diese Gruppe das Instrument der Supervision angeboten.

Umstellung auf die VRV 2015

Die Schulung des Verwaltungspersonals zur Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 konzentrierte sich auf das Verwaltungsprogramm für das Anlagevermögen „REMEDY“ (Stand Oktober 2019). Für die Umstellung auf die VRV 2015 bestand daher weiterer Schulungs- und Informationsbedarf. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den Einrichtungen erfolgte nicht.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Schulen K4 für die notwendigen Schulungen des Verwaltungspersonals zur VRV 2015 sorgt. Zudem wäre ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch des Verwaltungspersonals zweckmäßig.

Ergebnis 7

Die Abteilung Schulen K4 sollte die notwendigen Schulungen des Verwaltungspersonals der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims zur Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch des Verwaltungspersonals sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für das Verwaltungspersonal der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheimes wurde eine Schulung zur Umsetzung der VRV 2015 durchgeführt. Für den Aufgabenbereich dieser nachgeordneten Dienststellen werden erforderliche Schulungen sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch folgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.3 Dienstkraftfahrzeuge

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim verfügten im Jahr 2019 über folgende Dienstkraftfahrzeuge:

Tabelle 10: Dienstkraftfahrzeuge der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt

Standort	Fahrzeug	Baujahr
Allentsteig	VW Transporter	2000
Hinterbrühl	Fiat Ducato	2014
Waidhofen/Ybbs	VW Transporter	2002
Wiener Neustadt	Ford Transit Vario	2009
Wiener Neustadt	Mercedes Sprinter	2012
Wiener Neustadt	Renault Zoe (Elektroauto)	2019

Die Fahrzeuge wurden laut den Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern hauptsächlich für Ausflüge, Schülertransporte und Besorgungen genutzt. Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrtenbücher ergab keine Mängel.

Die Landessonderschule Hollabrunn kam ohne Dienstkraftfahrzeug aus. Sie deckte ihren Bedarf an Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxiunternehmen ab.

Die Landessonderschule Hinterbrühl finanzierte ihr Fahrzeug ebenso wie die Landessonderschule Wiener Neustadt das Elektroauto Renault Zoe größtenteils über Spenden, zum Beispiel von Serviceclubs. Die Finanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Versicherungen und die Miete für den Akku des Elektroautos erfolgte aus den budgetären Mitteln.

Im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan für 2019 waren für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim nur die vier ausschließlich mit Mitteln des Landes NÖ beschafften Fahrzeuge ausgewiesen. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 sah mit dem Rechnungsjahr 2020 keinen Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan mehr vor.

Der Landesrechnungshof empfahl jedoch der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 auch die größtenteils über Spenden finanzierten Fahrzeuge bei der Ausstattung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims mit Dienstkraftfahrzeugen bedarfsgerecht berücksichtigt.

Ergebnis 8

Die Abteilung Schulen K4 sollte bei der Ausstattung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims mit Dienstkraftfahrzeugen die über Spenden finanzierten Fahrzeuge bedarfsgerecht berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig werden die über Spenden finanzierten Fahrzeuge bei der Ausstattung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims bedarfsgerecht berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Finanzierung

Im Voranschlag und im Rechnungsabschluss wurden die Landessonderschulen in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaften“ und das Landesrehabilitationsheim in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ dargestellt.

Im Rechnungsjahr 2018 betragen die Gesamtausgaben für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim rund 12,0 Millionen Euro. Davon entfielen rund 9,6 Millionen Euro oder 80 Prozent auf Personalausgaben.

7.1 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Landessonderschulen

Die Personalausgaben (ausgenommen jene für das Lehrpersonal), die Sachausgaben (inklusive jener für Investitionen) sowie die Einnahmen zu deren Bedeckung wurden im Unterabschnitt 213 „Sonderschulen“ über drei Teilabschnitte direkt den Landessonderschulen zugeordnet.

Diese Teilabschnitte zeigten ohne Rücklagengebarung folgende Entwicklung:

Tabelle 11: Landessonderschulen Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) 2016 bis 2018 in Euro gerundet						
Teilabschnitt	2016		2017		2018	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
1/21320	1.942.700	1.931.107	1.988.900	1.927.974	1.962.000	1.924.297
1/21321	553.300	500.589	1.100.300	1.449.392	518.300	406.810
1/21322	100	22.334	100	5	100	34.573
Summe Ausgaben	2.496.100	2.454.030	3.089.300	3.377.371	2.480.400	2.365.680
2/21320	65.000	188.358	65.000	160.981	65.000	80.817
2/21321	5.000	5.087	687.300	774.505	5.000	5.087
2/21322	100	73.799	100	10.600	100	12.381
Summe Einnahmen	70.100	267.244	752.400	946.086	70.100	98.285

Zu den Teilabschnitten war Folgendes anzumerken:

Teilabschnitt 21320 „Laufende Gebarung“

Im Teilabschnitt 21320 „Laufende Gebarung“ wurden die laufenden Ausgaben für das Landespersonal und den Sachaufwand veranschlagt und verrechnet. Der Voranschlag wurde in allen Rechnungsjahren eingehalten. Die Ausgaben blieben trotz jährlicher Bezugserhöhungen und Preissteigerungen annähernd gleich, vor allem, weil die geringeren Schülerzahlen weniger Personal erforderten. Daher lagen die Personalausgaben im Jahr 2018 mit 1,22 Millionen

Euro um 2,4 Prozent niedriger als im Jahr 2016 mit 1,25 Millionen Euro, während sie beim Land NÖ im Durchschnitt um 6,9 Prozent anstiegen.

Die Einnahmen dieses Teilabschnitts ergaben sich im Wesentlichen aus Kostenersätzen und Transfers anderer Bundesländer. Sie fielen höher aus als die vorsichtig angesetzten Voranschlagsbeträge. Die höheren Einnahmen der Jahre 2016 und 2017 stammten aus Nachverrechnungen. Im Jahr 2017 wirkte sich das Auslaufen der nicht kostendeckenden Versorgung von Kindern bzw. Jugendlichen aus anderen Bundesländern einnahmenmindernd aus.

Jene Ausgaben, die nicht durch direkte Einnahmen abgedeckt wurden, musste das Land NÖ als Schulerhalter aus allgemeinen Deckungsmitteln bedecken. Die hierfür aufzuwendenden Mittel blieben im Vergleichszeitraum mit rund 1,8 Millionen Euro annähernd gleich.

Teilabschnitt 21321 „Investitionsgebarung“

Im Teilabschnitt 21321 „Investitionsgebarung“ wurden die Ausgaben für Investitionen veranschlagt und verrechnet. Die Bedeckung erfolgte entweder direkt in den jährlichen Landesbudgets bzw. über Sonderfinanzierungen aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ.

In der Regel handelte es sich um mehrjährige Projekte. Daher konnten nicht verbrauchte Voranschlagsbeträge (Kreditreste) einer Rücklage zugeführt werden. Die diesbezüglichen Ermächtigungen für den Budgetvollzug erteilte der NÖ Landtag der NÖ Landesregierung mit dem Voranschlag.

Die zugeordneten Einnahmen ergaben sich aus Mieten sowie aus der Abwicklung von Sonderfinanzierungen, zum Beispiel aus der Auflösung von Kauttionen, wie im Rechnungsjahr 2017 für das Projekt „Wiener Neustadt, Neubau Schule“ (Neubau Schultrakt 1992 – Finanzierung über 25 Jahre).

In den Jahren 2016 und 2018 wurde der Voranschlag unterschritten und im Rahmen der projektbezogenen Abrechnungen die nicht ausgeschöpften Beträge Rücklagen zugeführt.

Im Jahr 2017 entstanden Mehrausgaben von insgesamt 349.091,55 Euro. Davon betrafen 90.776,76 Euro die Sonderfinanzierung für das Projekt „Wiener Neustadt, Neubau Schule“, die durch Mehreinnahmen aus der Kaution und einer Entnahme aus der bestehenden Rücklage bedeckt wurden. Weitere Mehrausgaben von 279.492,43 Euro betrafen Kleinprojekte. Deren Bedeckung erfolgte im Rahmen der erteilten Ermächtigungen aus Rücklagenauflösungen und einer Umschichtung (Kreditumwidmungen) und wurde im Rechnungsabschluss 2017 erläutert. Im Gegenzug konnten 21.177,64 Euro aus anderen Projekten Rücklagen zugeführt werden.

Der Stand der Rücklagen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 12: Rücklagen für Investitionen 2016 bis 2018 in Euro

	2016	2017	2018
Stand zum 1. Jänner	243.426,98	265.148,27	233.173,42
Zugänge	44.921,19	21.177,64	47.434,99
Abgänge	23.199,90	53.152,49	200.415,70
Stand zum 31. Dezember	265.148,27	233.173,42	80.192,71

Für die Rücklagen wurden keine Zahlungsmittel vorgehalten. Eine Finanzierung erfolgte bei Inanspruchnahme. In den Rechnungsjahren 2017 und 2018 wurden nicht mehr benötigte Rücklagen in Höhe von 247.873,60 Euro aufgelöst, um andere Projekte oder Ausgaben zu bedecken.

Teilabschnitt 21322 „Zweckgebundene Gebarung“

Im Teilabschnitt 21322 „Zweckgebundene Gebarung“ wurden Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften und die daraus finanzierten Sachausgaben dargestellt. Das betraf hauptsächlich die Landessonderschule Wiener Neustadt. Ausgaben durften nur in Höhe der Einnahmen erfolgen. Deren Höhe ließ sich nicht absehen. Daher wurde nur ein Betrag von 100,00 Euro veranschlagt. Nicht verbrauchte Mittel flossen in eine Rücklage. Der Stand der Rücklagen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 13: Zweckgebundene Gebarung, Rücklagen 2016 bis 2018 in Euro

Teilabschnitt 21322	2016	2017	2018
Stand zum 1. Jänner	40.312,54	91.777,64	102.373,09
Zugänge	51.465,10	10.600,00	0,00
Abgänge	0,00	4,55	22.192,18
Stand zum 31. Dezember	91.777,64	102.373,09	80.180,91

Für die Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen wurden keine Zahlungsmittel vorgehalten. Eine Finanzierung erfolgte erst bei deren Inanspruchnahme.

7.2 Ausgaben für das Lehrpersonal

Die Ausgaben für das Lehrpersonal der Landessonderschulen wurde im Teilabschnitt 21000 „Allgemeine Pflichtschulen, Bezüge“ verrechnet.

Der Bund ersetzte dem Land NÖ die Personalausgaben im Rahmen der genehmigten Stellenpläne. Seit dem Rechnungsjahr 2009 deckte die Refundierung die Ausgaben für das Lehrpersonal nicht vollständig ab. Den Mehrbedarf – unter anderem auch für einen höheren sonderpädagogischen Förderbedarf – musste das Land NÖ aus eigenen Mitteln tragen (Bericht 10/2012 und Nachkontrolle 11/2015, Finanzierungen des Landes NÖ im Wirkungsbereich des Bundes).

Das Lehrpersonal wurde in der Verrechnung nicht direkt den Landessonderschulen zugeteilt. Daher legte der Landesrechnungshof die Ausgaben und Einnahmen auf Grundlage des zugeteilten Personals mit Kennwerten um. Die Ausgaben und Einnahmen des Lehrpersonals entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 14: Ausgaben und Einnahmen für Lehrpersonal 2016 bis 2018 in Euro gerundet

	2016	2017	2018
umgelegte Ausgaben	5.616.495	5.918.355	5.779.843
umgelegte Einnahmen	5.547.162	5.875.704	5.709.403
Zugeteiltes Lehrpersonal	96	100	96
Klassen	45	46	45
Schülerzahlen	264	267	243
umgelegte Ausgaben pro Klasse	124.811	128.660	128.441

An den Landessonderschulen Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen an der Ybbs wurde die Klassenanzahl von acht im Jahr 2016 auf sechs im Jahr 2018 um 25 Prozent verringert und den Schulen um 16 Prozent weniger Lehrpersonal zugeteilt. An den Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt kam in den Jahren 2017 und 2018 jeweils eine Klasse für Kinder und Jugendliche mit erhöhten Förderbedarf hinzu (Autismuskategorie, Schwerstbehindertenklasse). Insgesamt sank die Schülerzahl an den fünf Landessonderschulen jedoch von 264 auf 243.

Das Verhältnis zwischen Lehrpersonal und Schülerzahl betrug an den Standorten Allentsteig, Hollabrunn und Waidhofen 1 zu 2,2 und an den Standorten Hinterbrühl und Wiener Neustadt 1 zu 2,6 und war damit um 15,4 Prozent höher als an drei kleineren Landessonderschulen (Kosten pro Schüler 27.367,00 Euro zu 23.156,00 Euro; Kosten pro Klasse 164.202,00 Euro zu 138.936 Euro).

7.3 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt

Die Ausgaben (Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen) und die Einnahmen für das Landesrehabilitationsheim wurden im Unterabschnitt 410 „Sozialhilfe (allgemeine), Einrichtungen“ über drei Teilabschnitte veranschlagt und verrechnet. Diese Teilabschnitte zeigten ohne Rücklagengebarung folgende Entwicklung:

Tabelle 15: Landesrehabilitationsheim Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) 2016 bis 2018 in Euro gerundet						
Teilabschnitt	2016		2017		2018	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
1/41091	4.010.800	3.532.209	4.001.800	3.361.946	3.683.800	3.341.916
1/41092	100	35.688	100	6.130	100	0
1/41093	87.000	62.035	87.000	61.374	87.000	481.558
Summe Ausgaben	4.097.900	3.629.932	4.088.900	3.429.450	3.770.900	3.823.474
2/41091	3.629.900	3.108.620	3.347.000	2.847.866	3.138.000	2.853.223
2/41092	100	69.917	100	1.620	100	2.048
2/41093	0	0	0	0	0	70.096
Summe Einnahmen	3.630.000	3.178.537	3.347.100	2.849.486	3.138.100	2.925.367

Zu diesen Teilabschnitten war Folgendes anzumerken:

Teilabschnitt 41091 „Laufende Gebarung“

Im Teilabschnitt 41091 „Laufende Gebarung“ wurden die laufenden Ausgaben für das Personal und den Sachaufwand verrechnet. Diese Ausgaben sanken gegenüber dem Jahr 2016 um 5,4 Prozent und unterschritten in jedem Rechnungsjahr den Voranschlag (im Jahr 2016 um 11,9 Prozent, im Jahr 2017 um

16,0 Prozent und im Jahr 2018 um 9,3 Prozent). Die Personalausgaben gingen von 2,88 Millionen Euro im Jahr 2016 um 10,1 Prozent auf 2,59 Millionen Euro im Jahr 2018 zurück. In diesen Entwicklungen spiegelte sich die Verlagerung der Betreuungsformen von „Intern“ zu „Halbintern“ und „Extern“ wider.

Die Einnahmen in diesem Teilabschnitt ergaben sich zu rund 85 Prozent aus den Kostenersätzen für die interne und halbinterne Unterbringung im Heim bzw. für die Betreuung der Externen und Reinexternen. Diese Einnahmen gingen von 2,64 Millionen Euro im Jahr 2016 um 159.321,50 Euro oder sechs Prozent auf 2,48 Millionen Euro im Jahr 2018 zurück und unterschritten in jedem Rechnungsjahr den Voranschlag. In den Mindereinnahmen kam insbesondere der Rückgang der internen Betreuungsform zum Ausdruck. Eine stichprobenweise Überprüfung der Kostenersatzverrechnung ergab keine Beanstandungen.

Weitere Einnahmen stammten aus Erlösen für eigene Leistungen, der Verrechnung von Vorsteuerbeträgen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) sowie aus den Transfers für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern. Diese Transfers fielen seit dem Jahr 2016 um ein Drittel, weil mangels kostendeckender Vereinbarungen keine Kinder und Jugendlichen mehr aus anderen Bundesländern aufgenommen wurden.

Die Ausgaben, die nicht durch direkte Einnahmen bedeckt werden konnten, mussten aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ finanziert werden. Diese Abgänge zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 16: Entwicklung der Abgänge 2016 bis 2018 in Euro gerundet

2016		2017		2018	
VA	RA	VA	RA	VA	RA
380.900	423.589	654.800	514.080	545.800	488.694

Im Rechnungsjahr 2016 fiel der Abgang höher aus als veranschlagt, weil Mindereinnahmen nicht durch Minderausgaben ausgeglichen werden konnten.

In den Rechnungsjahren 2017 und 2018 lag der Abgang jeweils unter dem veranschlagten Betrag. Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen wurde ab dem Rechnungsjahr 2018 an die rückläufige Entwicklung der Vorjahre angepasst. Im Voranschlag 2019 standen in der laufenden Gebarung Ausgaben von 3,46 Millionen Euro Einnahmen von 2,91 Millionen Euro gegenüber.

Bis zum Rechnungsjahr 2012 konnten die Ausgaben in der laufenden Gebarung durch die verrechneten Kostenersätze bedeckt und entstandene Überschüsse einer Rücklage zugeführt werden. Nach der letzten Entnahme im Jahr 2012 verblieb noch ein Restbestand von 22.971,88 Euro auf Post 9430/466.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 die Rücklage zur Bedeckung von laufenden Ausgaben heranzieht und auflöst.

Ergebnis 9

Die Abteilung Schulen K4 sollte die Rücklage auf der Post 9430/466 zur Bedeckung von laufenden Ausgaben auflösen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Auflösung der Rücklage auf der Post 9430/466 zur Bedeckung von laufenden Ausgaben wurde bei der Abteilung Finanzen beantragt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Teilabschnitt 41092 „Zweckgebundene Gebarung“

Im Teilabschnitt 41092 „Zweckgebundene Gebarung“ wurden die Einnahmen aus Spenden oder Erbschaften und die daraus finanzierten Ausgaben dargestellt. Ausgaben durften nur in Höhe der Einnahmen erfolgen. Deren Höhe ließ sich nicht absehen. Daher wurde nur ein Betrag von 100,00 Euro veranschlagt. Nicht verbrauchte Mittel flossen in eine Rücklage. Der Stand dieser Rücklage entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 17: Zweckgebundene Gebarung, Rücklage 2016 bis 2018 in Euro			
	2016	2017	2018
Stand zum 1. Jänner	47.656,05	81.855,30	77.375,30
Zugänge	34.229,25	0,00	2.048,00
Abgänge	0	4.510,00	0,00
Stand zum 31. Dezember	81.855,30	77.375,30	79.423,30

Für die Rücklage wurden keine Zahlungsmittel vorgehalten. Eine Finanzierung erfolgte bei einer Inanspruchnahme.

Zusammenfassend stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich die Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung bei den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim seit Beginn des Rechnungsjahrs 2016 nahezu verdoppelt hatten, da bei Einnahmen von rund 170.300,00 Euro daraus nur Anschaffungen in Höhe von rund 98.700,00 Euro getätigt wurden. Zum Ende des Rechnungsjahrs 2018 standen den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim zweckgebundene Rücklagen von rund 160.000,00 Euro zur Verfügung. Diese Rücklagen waren im Sinn der Spender und Erblasser zu verwenden.

Teilabschnitt 41093 „Investitionsgebarung“

In den Rechnungsjahren 2016 bis 2018 wurden im Teilabschnitt 41093 „Investitionsgebarung“ die Aufwendungen für das Projekt „Schwimmbadsanierung“ veranschlagt und verrechnet (Raten der Sonderfinanzierung). Für dieses Projekt bestand eine Rücklage (Kreditresterücklage).

Im Rechnungsjahr 2018 wurde im Rahmen der Investitionsgebarung ein nicht veranschlagtes Sanierungsprojekt „Internatstrakt“ finanziert. Die Bedeckung erfolgte im Rahmen der erteilten Ermächtigungen durch Rücklagenauflösung, Minderausgaben und Mehreinnahmen bei anderen Teilabschnitten und wurde im Rechnungsabschluss 2018 erläutert.

Die Einnahmen im Rechnungsjahr 2018 ergaben sich aus der Verrechnung von Vorsteuerbeträgen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG) und wurden für das jeweilige Projekt verwendet. Der Stand der Rücklage für das Projekt „Schwimmbadsanierung“ entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 18: Rücklage für Investitionen 2016 bis 2018 in Euro

	2016	2017	2018
Stand zum 1. Jänner	93.139,05	118.103,80	32.939,87
Zugänge	24.964,75	25.626,07	7.471,03
Abgänge	0,00	110.790,00	27.557,60
Stand zum 31. Dezember	118.103,80	32.939,87	12.853,30

Für die Rücklage wurden keine Zahlungsmittel vorgehalten. Eine Finanzierung erfolgte bei einer Inanspruchnahme.

Der im Rechnungsjahr 2017 aufgelöste Betrag von 110.790,00 Euro wurde für verschiedene Kleinprojekte bei den Landessonderschulen verwendet. Der im Rechnungsjahr 2018 aufgelöste Betrag von 27.557,60 Euro floss in das Sanierungsprojekt „Internatstrakt“.

Zusammenfassend anerkannte der Landesrechnungshof, dass in den Rechnungsjahren 2017 und 2018 nicht mehr benötigte Rücklagen der Investitionsgebarung der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims für nicht veranschlagte andere Investitionen verwendet wurden. Der Bestand sank damit von 383.252,07 Euro um 290.206,06 Euro bzw. 75,7 Prozent auf 93.046,01 Euro und entlastete die allgemeinen Deckungsmittel.

7.4 Abwicklung der Gebarung

Die Abteilung Schulen K4 wickelte als kreditverwaltende Abteilung insbesondere die Sachausgaben für Investitionen und Sonderfinanzierungen selbst ab. Die durch sie angeordneten Buchungen nahm die Landesbuchhaltung (sachbezogene Verbuchung durch die Abteilung Landesverrechnung und unbare Zahlung durch die Abteilung Zahlungsverkehr) vor. Damit lag ein Mehraugenprinzip vor.

Der laufende Sachaufwand sowie beim Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation auch die laufenden Einnahmen wurden über das Verlagswesen abgewickelt.

Verlagswesen

Im Rahmen des Verlagswesens verfügten die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim über einen Ausgabenrahmen, der über Kostenstellen abgerechnet und durch die Abteilung Schulen K4 überwacht wurde.

Für die Auftragsvergaben der Schulleitungen und der Heimleitung bestanden abgestufte Wertgrenzen und Auflagen, wie die Vorlage von Vergleichsangeboten. Aufträge über diesen Wertgrenzen musste die Abteilung Schulen K4 genehmigen.

Ab 1. Juli 2017 besorgte die Abteilung Schulen K4 auch die Verwaltung und die Verrechnung des laufenden Sachaufwands sowie die Inventarverwaltung der Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs. Deren Verlagsstelle wurde aufgelöst und Barauslagen gegen Vorlage der Belege ersetzt.

Die Buchhaltungsabteilung Revision prüfte die monatlichen Verlagsabrechnungen und führte bei den Verlagsstellen regelmäßige Prüfungen vor Ort durch. Seit dem Jahr 2016 wurden bei allen Verlagsstellen Prüfungen vor Ort durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Abteilung Schulen K4 mitgeteilt. Eine Durchsicht der Protokolle ergab keine ungewöhnliche Häufung von Mängeln. Die Mängelbehebung wurde im Rahmen der Verlagsabrechnungen bzw. der nächsten Überprüfung vor Ort kontrolliert.

Die Verlagsstellen waren angehalten, ihren Zahlungsverkehr vorrangig unbar abzuwickeln. Für kleinere Geschäftsfälle, wie die Einhebung von geringfügigen Material- oder Kostenbeiträgen, führten die Landessonderschulen (außer in Waidhofen an der Ybbs) und das Landesrehabilitationsheim auch Barkassen.

Unbarer Zahlungsverkehr

Der unbare Zahlungsverkehr erfolgte im Rahmen der zentralen Geldverwaltung. Dieses so genannte „Cashpooling“ war mit einem Telebanking-System gekoppelt. Dabei wurden Sub-Konten der nachgeordneten Dienststellen (hier der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims) mit einem zentralen Hauptkonto des Landes NÖ taggleich ausgeglichen. Der Ausgaberahmen der Sub-Konten war begrenzt. Auf den Konten galt laut den Unterschriftsprobenblättern Doppelzeichnung. Die Anordnung erfolgte durch die Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung. Die daraus resultierenden Zahlungen mussten von zwei Mitarbeitenden mit TAN-Nummern gefertigt werden. Diese TAN-Nummern wurden mit dem System „Card-TAN“ je Anweisung personenbezogen elektronisch übermittelt.

Barkassen

Die stichprobenweisen Überprüfungen der Barkassen und der Kassenbücher ergaben keine Hinweise auf Mängel. Die Kassenbestände stimmten mit den buchhalterischen Aufzeichnungen überein.

Die Landessonderschulen durften einen Bargeldbestand von maximal 400,00 Euro halten. Für das Landesrehabilitationsheim galt eine Obergrenze von maximal 2.000,00 Euro.

Die Buchhaltungsabteilung Revision hatte festgestellt, dass die Landessonderschulen Allentsteig und Hinterbrühl die Obergrenze überschritten. Die Landessonderschule Allentsteig wies zudem am Beginn und am Ende des Rechnungsjahrs 2018 einen Verlagsrest von über 1.000,00 Euro auf. Diese laufenden Überschreitungen konnten nicht nachvollziehbar begründet werden. Die Leitung der Landessonderschule Hinterbrühl gab an, dass sie die Obergrenze nicht durchgängig einhalten konnte, weil auf Grund der Größe des Standorts und der Anzahl der Schüler ein entsprechend größerer Gebarungsumfang abzuwickeln war. Sie hielt eine Obergrenze von 2.000,00 Euro wie für das Landesrehabilitationsheim für angemessen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 bei der Landessonderschule Allentsteig auf die Einhaltung der Bargeldgrenze achtet und die Zweckmäßigkeit der Obergrenzen für den Bargeldbestand der Landessonderschule Hinterbrühl hinterfragt und bei Bedarf sachgerecht anpasst.

Ergebnis 10

Die Abteilung Schulen K4 sollte auf die Einhaltung der Bargeldgrenze bei der Landessonderschule Allentsteig achten und die Zweckmäßigkeit der Obergrenze bei der Landessonderschule Hinterbrühl hinterfragen und diese allenfalls sachgerecht anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf die Einhaltung der Bargeldgrenze in der Landessonderschule Allentsteig wird verstärkt geachtet. Die Zweckmäßigkeit der Obergrenze bei der Landessonderschule Hinterbrühl wurde überprüft und die Notwendigkeit einer Änderung nicht erkannt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Belegprüfung

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Belege wurden keine Mängel festgestellt. Das Prinzip der Trennung von Anordnung und Vollziehung wurde eingehalten. Im Verlagswesen war damit auch ein durchgängiges Mehraugenprinzip gegeben.

8. Verträge

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim bezogen teilweise Fremdleistungen (Reinigung, Wäscherei, Versicherung, Strom, Instandhaltung, Wartung) und standen in verschiedenen Rechtsverhältnissen (Versicherungen, Nutzungsvereinbarungen, Mieten).

Für Vertragsabschlüsse galten neben dem Vergaberecht die Vorschriften „Schulverwaltung“ und „Heimverwaltung“ sowie die Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“.

8.1 Gebäude- und Wäschereinigung

In den Landessonderschulen Hinterbrühl und Wiener Neustadt war die Reinigung ausgelagert und mit einem durch die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 für das Industrieviertel ausgeschriebenem Rahmenvertrag auf Basis eines Stundenkontingents vergeben. Im Jahr 2018 fielen dafür beispielsweise am Standort Wiener Neustadt rund 124.000,00 Euro an. Der Leistungszeitraum betrug fünf Jahre ab 1. November 2012 und verlängerte sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde. Die Preisangemessenheit wurde nicht mehr überprüft.

Ein Teil der Wäschereinigung für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt war ohne Vergleichsangebote an ein Unternehmen vergeben worden. Im Rechnungsjahr 2018 beliefen sich die Ausgaben auf rund 21.000,00 Euro.

Um ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen, empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Reinigungsleistungen im Industrieviertel neu auszuschreiben und Vergleichsangebote für eine Neuvergabe der Wäschereinigung für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt einholen zu lassen (Bestbieterprinzip) bzw. die Möglichkeit einer Ausschreibung im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft zu prüfen.

Ergebnis 11

Die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 sollte den Rahmenvertrag der Reinigungsleistungen für Landesgebäude im Industrieviertel neu ausschreiben.

Die Abteilung Schulen K4 sollte Vergleichsangebote für eine Neuvergabe der Wäschereinigung der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt einholen bzw. die Möglichkeit einer Ausschreibung im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Neuausschreibungen für die Reinigungsleistungen für Landesgebäude im Industrieviertel sind bereits in Vorbereitung.

Vergleichsangebote werden für eine Neuvergabe der Wäschereinigung in der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheimes Wr. Neustadt eingeholt bzw. die Möglichkeit einer Ausschreibung im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.2 Versicherungen

Die Dienstkraftfahrzeuge für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim waren haftpflichtversichert. Außerdem bestanden Haftpflichtversicherungen für das Personal, die von der Abteilung Schulen K4 abgeschlossen wurden.

Die Landessonderschulen Allentsteig und Waidhofen an der Ybbs waren von den Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen des Sozialpädagogischen Betreuungszentrums und des Pflege- und Förderzentrums umfasst. Sie zahlten anteilmäßig die Versicherungsprämien für die von ihnen genutzten Räumlichkeiten. Außerdem verfügten die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt über eine Feuer- und eine Einbruchdiebstahlversicherung und die Landessonderschule Hinterbrühl über eine Feuerversicherung. Die Jahresprämien für diese Versicherungen beliefen sich im Rechnungsjahr 2019 auf 7.189,69 Euro.

Der Landesrechnungshof verwies auf die Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ und den darin verankerten Grundsatz der Nichtversicherung. Er empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 die Vereinbarkeit der bestehenden Versicherungsverträge mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ bzw. dem Grundsatz der Nichtversicherung überprüft und unzulässige Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.

Ergebnis 12

Die Abteilung Schulen K4 sollte die Versicherungen, die mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ nicht vereinbar sind, zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Versicherungen, die mit der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ nicht vereinbar sind, wurden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt, insbesondere sämtliche Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherungen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.3 Sonstige Verträge

An der Landessonderschule und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt bestanden außerdem folgende Verträge bzw. Vereinbarungen:

- Benützungvereinbarung für das Hallenbad
Diese Vereinbarung mit Dritten regelte die entgeltliche Nutzung des Bads für Babyschwimmkurse.
- Vertrag über die Nutzung des ehemaligen Direktorenwohnhauses samt Nebengebäuden
Diese Vereinbarung mit einem Verein regelte die Nutzung des Gebäudes als Tagesstätte und Wohnhaus für Menschen mit Behinderung. Der Verein trug dafür nur die Betriebskosten.
- Vereinbarung Volksschule „Föhrenwald“
Diese Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Wiener Neustadt regelte die Unterbringung der Volksschule „Föhrenwald“ in einem Internatstrakt ab dem Schuljahr 2016/2017. Bis zum Schuljahr 2019/2020 zahlte die Stadtgemeinde dafür eine jährliche Pauschale. Ab dem Schuljahr 2020/2021 war geplant, eine Miete und anteilige Betriebskosten zu verrechnen.
- Mietvertrag für Akku des Elektroautos
Dieser Vertrag mit einem Fachhändler regelte die Miete für den Akku des Elektroautos, das über Spenden finanziert wurde.
- Liefervertrag für Photovoltaikstrom
Dieser Vertrag mit einem Energieversorger legte den Lieferumfang und den Preis für den Strom aus der Photovoltaikanlage am Dach des Schulgebäudes fest. Das Ende der Laufzeit verlängerte sich jeweils um zwei Jahre ab Ende 2016, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde.

- Netzzugangsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelte den Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromnetz.

Für alle Standorte bestand außerdem eine Reihe von Instandhaltungs- und Wartungsverträgen, beispielsweise für Turngeräte, Schultafeln, Brandmeldeanlagen, Absaugungen im Physiksaal oder Aufzüge.

Zusätzlich bestanden zwischen den Landessonderschulen, den Sozialpädagogischen Betreuungszentren sowie dem Pflege- und Förderzentrum Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Ressourcen und über die Betriebskostenverteilung.

Die stichprobenartige Durchsicht ergab, dass die Verträge der Schul- bzw. Heimverwaltungsvorschrift der Abteilung Schulen K4 entsprachen.

9. Brandschutz

Für die Bereiche des Brandschutzes galten zahlreiche rechtliche und technische Vorschriften mit unterschiedlichen Fristen. Der Brandschutz umfasste alle baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen gegen die Entstehung und die Ausbreitung sowie zur Bekämpfung von Bränden. Die wesentlichen Schutzziele waren:

Personenschutz: Eine sichere Evakuierung bzw. Rettung der Bewohner samt Personal ist gewährleistet.

Gebäudesicherheit: Die Tragfähigkeit der Gebäudekonstruktion wird während eines Zeitraums erhalten, der die vollständige Evakuierung bzw. Rettung gewährleistet. Die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf angrenzende Bauteile und Nachbargebäude soll vermieden werden.

Schutz und Sicherung der Einsatzkräfte: Es werden Maßnahmen getroffen, die einen effizienten Löscherfolg der Feuerwehr sowie die Sicherheit der Einsatzkräfte unterstützen.

9.1 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz umfasste alle bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und einer Brandausbreitung, zur Rettung oder Selbstrettung von Personen sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung. Im Rahmen von Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgten Anpassungen an den Stand der Technik.

Brandabschnitte

Die Schul- bzw. das Heimgebäude wurden in entsprechende Brand- und Unterbrandabschnitte unterteilt.

Blitzschutzanlagen

Die Gebäude waren mit Blitzschutzanlagen ausgestattet, die turnusmäßig durch einen befugten Gewerbetreibenden überprüft wurden. Die stichprobenweise Durchsicht der Prüfprotokolle ergab keine Mängel.

9.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz umfasste alle betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Brandmeldeanlagen

In allen Gebäuden und genutzten Räumlichkeiten befanden sich Brandmeldeanlagen mit unterschiedlichem Schutzzumfang. Dieser reichte von Teilschutz, wie am Standort Hollabrunn, über Einrichtungsschutz, wie am Standort Hinterbrühl, bis zu Vollschutz, wie im Standort Wiener Neustadt.

Die Brandmeldeanlagen der Landessonderschulen Allentsteig und Waidhofen an der Ybbs wurden vom Sozialpädagogischen Betreuungszentrum und vom Pflege- und Förderzentrum betrieben, weil die Schulen in deren Gebäuden untergebracht waren.

Brandrauchentlüftungen

In den Stiegenhäusern bestanden Brandrauchentlüftungen. Die jährlichen Überprüfungen waren durch entsprechende Wartungsverträge mit Fachfirmen sichergestellt.

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung war in den Objekten eine Beleuchtung der Fluchtwege sichergestellt.

Die Funktionstests bezüglich Notstromversorgung und Leuchtmittel wurden von den Brandschutzbeauftragten in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt und dokumentiert.

Erste und Erweiterte Löschhilfe

Ziel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe war es, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr die Durchführung von ersten Löschmaßnahmen durch Einzelpersonen mit Kleinlöschgeräten zu ermöglichen, die im unmittelbaren Gefahrenbereich bereitgestellt sind.

In allen Objekten waren Feuerlöscher verschiedener Art und teilweise Wandhydranten vorhanden, die von befugten Gewerbetreibenden überprüft wurden. Die Aufstellungsorte der Löschhilfen waren ordnungsgemäß gekennzeichnet.

9.3 Betrieblicher Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz stellte die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung dar.

Brandschutzbeauftragte

Die Funktion des Brandschutzbeauftragten war in allen Einrichtungen durch eigenes Personal oder externe Fachkräfte sichergestellt. Die eigenen Bediensteten verfügten über die dafür vorgeschriebenen Aus- sowie Weiterbildungen. In jenen Objekten, die von externen Fachkräften betreut wurden, war zusätzlich eigenes Personal in die Brandschutzorganisation eingebunden sowie entsprechend geschult und eingewiesen.

Brandschutzordnungen und Evakuierungspläne

Brandschutzordnungen und Evakuierungspläne lagen für die genutzten Gebäude vor.

Die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt befanden sich in einem ausgedehnten Waldgebiet, dem „Föhrenwald“. An diesem Standort herrschte in Trockenzeiten und zusätzlich durch Kriegsrelikte eine erhöhte Waldbrandgefahr.

Daher bestand die Notwendigkeit, den Evakuierungsplan (Evakuierung aus dem Gebäude) durch einen Plan für die Verlegung des gesamten Standorts zu ergänzen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, eine Planung für die Verlegung der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt zu veranlassen. Die Abteilung Schulen K4 sollte dabei mit den Schulerhaltern und den Trägern der am Standort Föhrenwald untergebrachten Einrichtungen zusammenarbeiten.

Ergebnis 13

Auf Grund der erhöhten Waldbrandgefahr am Standort Wiener Neustadt sollten die Abteilung Schulen K4 unter Einbindung der Rechtsträger der dort untergebrachten Einrichtungen einen Plan für die Verlegung des Standorts erstellen, der den bestehenden Evakuierungsplan ergänzt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Am Standort Wiener Neustadt wird unter Einbindung aller Rechtsträger der dort untergebrachten Einrichtungen zusätzlich zum bestehenden Evakuierungsplan ein Verlegungsplan ausgearbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Verhalten im Brandfall

Verhaltensregeln für den Brandfall waren in den Landessonderschulen und im Landesrehabilitationsheim festgelegt und als Anschlagblatt in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich angebracht.

Brandschutzpläne

Brandschutzpläne für die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim waren vorhanden und für die Einsatzkräfte zugänglich.

Die stichprobenweise Überprüfung der Brandschutzpläne für die Landessonderschule und das Landesrehabilitationsheim in Wiener Neustadt ergab Abweichungen zwischen dem Melderlinienverzeichnis und den in den Plänen eingezeichneten Meldern. Außerdem wiesen die Unterlagen teilweise unterschiedliche Ausfertigungszeitpunkte aus.

Der Landesrechnungshof empfahl daher der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Schulen K4 die Brandschutzpläne überarbeiten und anpassen lässt.

Ergebnis 14

Die Abteilung Schulen K4 sollte die Brandschutzpläne überarbeiten und anpassen lassen. Dabei ist insbesondere auf die Übereinstimmung des Melderlinienverzeichnisses mit den Plänen zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Brandschutzpläne werden überarbeitet und angepasst. Dabei wird auf die Übereinstimmung des Melderlinienverzeichnisses mit den Plänen geachtet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Unterweisung des Personals und Räumungsübungen

Eine Unterweisung des Personals in der Handhabung der Mittel der Ersten und der Erweiterten Löschhilfe sowie im Verhalten im Brandfall erfolgten in der Regel alle zwei Jahre. Räumungsübungen wurden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Führung der Brandschutzbücher

Die stichprobenartige Durchsicht der Brandschutzbücher ergab, dass diese ordnungsgemäß geführt wurden.

9.4 Abwehrender Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz war Aufgabe der Feuerwehr und umfasste alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die durch Brände und Explosionen entstehen.

Feuerwehralarmpläne

Die Landessonderschulen und das Landesrehabilitationsheim waren in die Alarmpläne der örtlichen Feuerwehren eingearbeitet. Diese Feuerwehralarmpläne regelten den Einsatz der Feuerwehreinheiten in Abhängigkeit von der Größe des Einsatzereignisses.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für die Feuerwehr erfolgte an allen Standorten über das Hydrantennetz der Ortswasserleitungen.

Feuerpolizeiliche Beschau

Die Durchführung einer feuerpolizeilichen Beschau durch die Gemeinde war an den Standorten Hollabrunn und Wiener Neustadt dokumentiert. Den Landessonderschulen Allentsteig, Waidhofen an der Ybbs und Hinterbrühl war keine feuerpolizeiliche Beschau bekannt.

9.5 Periodische Prüfungen

Eine stichprobenartige Durchsicht der Wartungsunterlagen der Brand- und der Bedienstetenschutzeinrichtungen ergab, dass die periodischen Prüfungen meist im Rahmen von Wartungsverträgen oder, soweit zulässig, durch eigenes Personal durchgeführt wurden.

St. Pölten, im Juni 2020

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten zu den Landessonderschulen und dem Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt	3
Tabelle 2: Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Beschulte) und der Klassen	28
Tabelle 3: Personalausstattung der Landessonderschule Allentsteig	34
Tabelle 4: Personalausstattung der Landessonderschule Hollabrunn	36
Tabelle 5: Personalausstattung der Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs	37
Tabelle 6: Personalausstattung der Landessonderschule Hinterbrühl	39
Tabelle 7: Personalausstattung der Landessonderschule Wiener Neustadt	41
Tabelle 8: Entwicklung der Betreuungsformen der Landessonderschule und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt; Anzahl und Anteil in Prozent	42
Tabelle 9: Personalausstattung Landesrehabilitationsheim Wiener Neustadt	44
Tabelle 10: Dienstkraftfahrzeuge der Landessonderschulen und des Landesrehabilitationsheims Wiener Neustadt	48
Tabelle 11: Landessonderschulen Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) 2016 bis 2018 in Euro gerundet	50
Tabelle 12: Rücklagen für Investitionen 2016 bis 2018 in Euro	52
Tabelle 13: Zweckgebundene Gebarung, Rücklagen 2016 bis 2018 in Euro	52
Tabelle 14: Ausgaben und Einnahmen für Lehrpersonal 2016 bis 2018 in Euro gerundet	53
Tabelle 15: Landesrehabilitationsheim Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) 2016 bis 2018 in Euro gerundet	54
Tabelle 16: Entwicklung der Abgänge 2016 bis 2018 in Euro gerundet	55
Tabelle 17: Zweckgebundene Gebarung, Rücklage 2016 bis 2018 in Euro	56
Tabelle 18: Rücklage für Investitionen 2016 bis 2018 in Euro	57



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at